Lehre und Wehre.

Jahrgang 35. März 1889. No. 3.

„Ein Attentat auf die lutherische Rechtfertigungslehre."

In No. 6 des letzten Jahrganges von „Lehre und Wehre" ist ein Artikel über „die allgemeine Rechtfertigung" erschienen, in welchem die Schriftgemäßheit dieser Lehre nachgewiesen und gezeigt wurde, daß dieser Lehrsatz Bürgschaft und Gewähr sei für die Reinerhaltung des hohen Artikels von der Rechtfertigung aus dem Glauben. Dieser Aufsatz hat den Jowaern zu einem neuen Angriff auf Missouri Anlaß gegeben. Herr Professor Gottfried Fritschel hat in den zwei letzten Heften des Jahrganges 1888 der „Kirchlichen Zeitschrift" einen Zwiespalt zwischen der missourischen und der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung zu constatiren versucht. Er erkennt an, daß Missouri je und je eine allgemeine Rechtfertigung aller Menschen gelehrt habe, und erinnert an den Streit zwischen der Norwegischen und der Augustana-Synode im Jahr 1871, in welchem diese Lehre den Controverspunkt bildete. Weil es sich allerdings hier um den articulus stantis et cadentis ecclesiae handelt, wollen wir auf diese jüngste Entgegnung doch etliche Worte erwidern und zugleich uns überzeugen, daß eine derartige Polemik nicht geeignet ist, uns an unserer Ueberzeugung irre zu machen.

Die Tendenz der genannten Artikel Prof. Fritschels erkennt man am besten aus folgender Auslassung („Kirchl. Zeitschr." XII, S. 143. 144): „Man wird in späteren Zeiten es mit starrer Verwunderung als ein staunenswerthes Ereigniß der Kirchengeschichte unserer Zeit betrachten, wie da Hunderte von Pastoren einem einzelnen Führer nach wie ‚mit Einem Sturm' sich in den Abgrund der Irrlehre der unbedingten Prädestination hineinstürzten, und wird sich abmühen, das Wunder psychologisch zu erklären, und wird seine Glossen machen, welche Befestigung in der ‚reinen Lehre' und welcher Grad von theologischer Bildung und Selbständigkeit doch wohl bei denen gewesen sein muß, die so im Handumdrehen, in Einem Sturm sich in jenen Abgrund der von der ganzen lutherischen Kirche so perhorrescirten, ja, sogar in weitesten Kreisen der reformirten Kirche fallen gelassenen Lehre hineinjagen ließen. Und man wird dann auch seine Verwunderung nicht

bemeistern können, wie das wohl möglich ist, wie bei denjenigen, die da immer sich geberdeten, als hätten sie die lutherische Orthodoxie gepachtet und zunftmäßig mit Beschlag belegt, die ihre Verdammungsurtheile über alle lutherischen Theologen der Gegenwart wholesale, en-gros fabricirten und in ihren papiernen Auto-da-fes alle lutherischen Theologen Deutschlands massenweise abschlachteten, die Lehre von der Rechtfertigung ohne Glauben, diese Verleugnung alles lutherischen Denkens und alles lutherischen Glaubens, entstehen konnte, und wie das möglich war, daß ein solcher Angriff auf Männer wie Philippi und andere lutherische Theologen gemacht werden konnte, lediglich um deß willen, weil sie die Lehre Luthers von der Rechtfertigung aus dem Glauben führten. Man wird sich staunend fragen, wie man sich das erklären soll, daß die Hunderte dieser getreulich ihren Führern nachpilgernden Pastoren stumm und schweigend, träumend und schlafend sich's gefallen lassen, wenn ihnen die Rechtfertigung aus der Rechtfertigungslehre hinausescamotirt, die Rechtfertigungslehre aus dem dritten Artikel hinausgeworfen, der Kern der Rechtfertigungslehre (actus forensis) herausgenommen, die bloße Schale (das Thun des Menschen, Hinnehmen, Sichgetrösten) übrig gelassen, und wenn so der lutherische Rechtfertigungsbegriff preisgegeben, ja, als eine Irrlehre verdammt wird. Man wird sich fragen, ob man diese auffallende Erscheinung erklären müsse aus einer unbeschreiblichen Gleichgültigkeit gegen die reine Lehre, da man solche Bagatelle, wie das Preisgeben des lutherischen Rechtfertigungsbegriffes, für nicht der Mühe werth hält, nur Notiz davon zu nehmen, oder ob es daher kommt, daß diese zum Verdammen stets bereiten Helden der Orthodoxie so wenig mit dem A-B-C der lutherischen Lehre bekannt sind, daß sie es gar nicht einmal merken, wie ihnen der lutherische Rechtfertigungsbegriff heimlich entwendet wird.

„Nun, wir wenigstens wollen unsere Stimme erheben gegen diesen Versuch, den lutherischen Rechtfertigungsbegriff bei Seite zu schaffen. Es soll nicht gesagt werden können, daß in der amerikanisch-lutherischen Kirche kein Zeugniß abgelegt worden wäre gegen das Attentat auf die lutherische Rechtfertigungslehre. Denn in Philippi u. s. w. ist in der That nichts Anderes als die Rechtfertigungslehre Luthers angegriffen worden.“

Ueber die in dieser Stelle enthaltenen persönlichen Invectiven gehen wir mit Stillschweigen hinweg. Die richten sich selbst. Wir halten uns an die Sache. Also eine Art Protest liegt hier vor, eine Anklage gegen Missouri, welche die ganze amerikanisch-lutherische Kirche hören soll, und welche dahin lautet, daß Missouri sich eines Attentats auf die lutherische Rechtfertigungslehre schuldig gemacht habe. Eine öffentliche Anklage hält nur dann Stich und Stand, wenn der Ankläger ein Doppeltes öffentlich beweist: zum Ersten, daß der Angeklagte das ihm vorgeworfene Unrecht wirklich begangen hat, und zum Andern, daß das, was der Angeklagte be-

gangen hat, wirklich Unrecht ist. Wie steht es nun hier? Hat Professor Fritschel den Nachweis geführt, daß Missouri wirklich das lehrt, was er als missourische Lehre angibt, und daß, was Missouri lehrt, wirklich Irrlehre ist, eine unlutherische Lehre? Wir wollen zusehen.

Wir fragen also zum Ersten: Gibt Prof. Fritschel in den in Rede stehenden Artikeln eine genaue und richtige Darstellung der missourischen Lehre?

Prof. Fritschel constatirt zunächst, daß Missouri von Anfang an gelehrt hat und auch jetzt noch lehrt, daß in und mit Christi Tod und Auferstehung bereits die ganze Welt, die ganze Menschheit, absolvirt, thatsächlich gerechtfertigt worden sei. Und darin hat er Recht. Es könnte scheinen, als wolle er dieses peccatum uns nicht so hoch anrechnen, als wolle er uns gestatten, so zu reden, wenn es nur im Uebrigen mit unserer Rechtfertigungslehre richtig stünde. Er schreibt (S. 143): „Wir wollen über Worte nicht streiten. Will Jemand von der Versöhnung, die in Christo JEsu geschehen ist, auch den Ausdruck gebrauchen, daß, da nun die Schuld der ganzen Welt bezahlt ist, Gott die ganze Welt als in Christo gerechtfertigt anschaut, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, indem er, wenn er sonst die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben rein führt, darin einfach den Gedanken ausdrückt, daß die Heilsgnade, die Gnade des ewigen Lebens, die Gnade der Rechtfertigung nun für die ganze Welt erworben worden ist, so daß nunmehr jedem einzelnen Menschen, der im Glauben das für Alle erworbene Heil ergreift, dann, wenn er glaubt, das Verdienst Christi zugerechnet und er so im Gericht Gottes persönlich und thatsächlich gerechtfertigt werden kann.“ Aber mit einer solchen Concession ist uns nicht gedient. Wenn man den Ausdruck, „daß Gott die ganze Welt als in Christo gerechtfertigt anschaut“, anders erklärt, als er lautet; wenn man ihn so erklärt, wie Prof. Fritschel ihn erklärt, daß nur „die Gnade der Rechtfertigung erworben worden sei“, in dem Sinn, daß Gott nunmehr die Einzelnen rechtfertigen „könne“, daß erst dann, wenn der Glaube eintritt, der Mensch „thatsächlich“ gerechtfertigt werde, mithin jene allgemeine Rechtfertigung der ganzen Welt nicht als „thatsächliche“ Rechtfertigung angesehen werden dürfe, also, wenn man die Redeweise, Gott habe die ganze Welt in Christo gerechtfertigt, freigibt, doch nur unter der Bedingung, daß damit nun und nimmer gesagt sein solle, Gott habe wirklich, factisch, thatsächlich die Welt gerechtfertigt, dann erscheint diese Redeweise als eine nichtssagende Redensart, als bloße Rede ohne Sinn und Gehalt, ja, als eine irreführende Redeweise. Und an bloßen Redensarten ist uns nichts gelegen. Und irreführende Ausdrücke soll man in Sachen der Lehre meiden. Nein, es ist hier nicht Streit um Worte. Es handelt sich um eine Differenz in der Sache. Missouri lehrt, daß in Christo, mit Christi Tod und Auferstehung die ganze Welt wirklich und wahrhaftig absolvirt und gerechtfertigt ist, daß der ganzen Welt die Sünden vergeben sind. Und Jowa lehrt, daß durch Christi Tod und Erlösung erst nur die Möglichkeit der Rechtfertigung und Sündenvergebung

gesetzt und gegeben sei, eine Möglichkeit, die dann zur Wirklichkeit wird, wenn der Einzelne Christum und sein Verdienst im Glauben ergriffen hat. Wir bitten also Prof. Fritschel, da er eben doch den Sinn, in dem wir jene Rede brauchen, nicht annimmt, diesen Punkt auf seinem Klagelibell stehen zu lassen.

Dagegen das andere crimen Missouri's, welches Prof. Fritschel besonders schwarz anstreicht, muß er ausstreichen, wenn er nicht offenkundigen Thatsachen in's Angesicht schlagen will. Er spricht sich in seiner Anklageschrift weiter dahin aus, daß Missouri, wenn es von der subjectiven Rechtfertigung, der Rechtfertigung der Einzelnen oder der Rechtfertigung aus dem Glauben redet, den eigentlichen „Kern, den actus forensis extra hominem, aus der Rechtfertigung herausnehme", daß es da Rechtfertigung als ein bloßes Hinnehmen fasse, als ein „Hinnehmen der längst Jahrhunderte und Jahrtausende zuvor unbedingt vollzogenen Gerechterklärung", daß es also die Rechtfertigung, eben die subjective Rechtfertigung mit dem Glauben identisch setze, daß es somit die Rechtfertigung „in einen subjectiven Vorgang im Innern des Menschen umwandele", zu einem „Thun des Menschen" mache und somit im Grund die alte pietistische und römische Irrlehre von der Rechtfertigung erneuere. Fritschel bezieht sich mit diesem Vorwurf nicht nur auf jene Streitigkeiten zwischen den Norwegern[1]) und ihren Gegnern, sondern gibt diese Lehrdarstellung schlechtweg als missourische Lehre an und versetzt daraufhin, wie das oben mitgetheilte längere Citat aus seinem ersten Aufsatz beweist, gerade die Missouri-Synode in Anklagestand. Fürwahr, eine schwere Anklage, die hier gegen Missouri erhoben wird! Aber wo ist der Beweis, daß Missouri so lehrt? Der Ankläger bringt keinen einzigen Beleg jener angeblichen missourischen Lehre aus missourischen Schriften bei.

---

1) Prof. Fritschel führt S. 137 folgende Aeußerung des norwegischen Pastor Mikkelsen an: „Wenn man nun nicht einräumen will, daß Gottes Geist durch Paulus an dieser Stelle redet von der objectiven Rechtfertigung, das will sagen, daß Gott in seinem Urtheil um der vollkommenen Bezahlung Christi willen die Menschen für frei und gerecht erklärt, so muß man es verstehen von der subjectiven Rechtfertigung, das will sagen, daß die Menschen durch den Glauben Christi Gerechtigkeit entgegennehmen und sich zueignen." Nur aus dem Zusammenhang der Rede kann diese Aeußerung recht beurtheilt werden. Uns fehlt leider das Protokoll über jene Verhandlungen zwischen der Norwegischen und der Augustanasynode. So viel steht jedoch fest, daß die Norweger, indem sie lehrten, daß in der Absolution Gott seinerseits Allen, die sie hören, Gläubigen und Ungläubigen, ihre Sünden vergibt, nur daß eben nicht alle dieselbe sich im Glauben zueignen, die Absolution oder, was dasselbe ist, die Einzel-Rechtfertigung, die durch das Wort geschieht, als ein vom Verhalten des Menschen unabhängiges Urtheil Gottes, also als ein Urtheil Gottes extra hominem auffaßten. Prof. G. Fritschel hat damals, im „Kirchenblatt" vom 1. September 1872, die Norweger eben deshalb getadelt, daß sie Gottes Vergebung, das ist, Gottes Urtheil nicht vom Glauben des Menschen abhängig gemacht wissen wollten. Vergl. „Lehre und Wehre", Jahrgang 1874, S. 138 ff.

Thatsache ist, daß Missouri das Gegentheil von dem lehrt, was Fritschel es lehren läßt. Thatsache ist, daß Missouri, wenn es die subjective oder specielle Rechtfertigung, oder, was man gewöhnlich schlechtweg Rechtfertigung nennt, die Rechtfertigung aus dem Glauben beschreibt, auf jenes Urtheil Gottes extra hominem allen Nachdruck legt, daß es Rechtfertigung und Glauben wohl zu scheiden weiß, daß es mit aller Energie die alte bekannte Antithese, welche die Rechtfertigung als einen Vorgang im Innern des Menschen, als Thun des Menschen erklärt, ausschließt. Alles, was innerhalb unserer Synode über die Rechtfertigung geschrieben und gesagt ist, ist Beweis dafür. Wir erinnern hier beispielsweise nur an folgende Zeugnisse aus alter und neuer Zeit. Man vergleiche die um die Zeit des mehrfach erwähnten Streites über die allgemeine Rechtfertigung in „Lehre und Wehre" veröffentlichten Aufsätze, welche die Rechtfertigungslehre betreffen, z. B. den Artikel vom Jahrgang 1870, S. 353 ff., den vom Jahrgang 1871, S. 145 ff., welcher die Ueberschrift trägt: „Ein Streit unter Lutheranern über Rechtfertigung und Absolution." In demselben Jahr schrieb Dr. Walther in seiner Evangelienpostille, S. 276: „Worin besteht hiernach die Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott nach dem Evangelio? Ihr seht, sie besteht hiernach offenbar nicht darin, daß der Mensch durch äußerliche sogenannte gute Werke oder durch eine erlangte oder eingegossene innerliche Heiligkeit sich selbst vor Gott gerecht gemacht hätte, sondern vielmehr darin, daß Gott dem Menschen, der ein armer Sünder ist und bleibt, seine Sünden aus Gnaden nicht zurechnet, sondern ihn trotz derselben für gerecht hält, ansieht und erklärt. Die Rechtfertigung eines Menschen vor Gott nach dem Evangelio ist also eine Handlung, die nicht der Mensch selbst thut, sondern die von Gott an ihm gethan wird. Sie ist nicht etwas, was in dem Menschen, nämlich in seinem Herzen, sondern etwas, was außer dem Menschen, nämlich in Gottes Herzen vor sich geht." Im 2. und 3. Theil dieser Predigt wird dann nachgewiesen, daß solche Rechtfertigung auf dem Verdienst Christi ruht und daß der Mensch durch den Glauben sich dieselbe zueignet. Wie sich die allgemeine Rechtfertigung hierzu verhält, wird S. 278 gezeigt. Wie die Missouri-Synode von Anfang an von der Rechtfertigung gelehrt hat, ersieht man aus dem 1880 gedruckten ausführlichen Referat Dr. Walthers vom Jahre 1859, betitelt: „Die lutherische Lehre von der Rechtfertigung." Unter den Zeugnissen der späteren Zeit sei sonderlich der Synodalbericht des Südlichen Districts vom Jahr 1883 erwähnt. In dem Artikel aus dem letzten Jahrgang von „Lehre und Wehre", welcher die Polemik Prof. Fritschels hervorgerufen hat, wird die specielle oder subjective Rechtfertigung wie von der objectiven oder allgemeinen Rechtfertigung, so von dem rechtfertigenden Glauben begrifflich unterschieden. Es heißt da: „Durch den Glauben treten wir also für unsere Person in dieses rechtfertigende Urtheil Gottes, das Gott schon über die Sünder insgemein ausgesprochen hat, in dieses durch Christum begründete, hergestellte neue Verhältniß, das Ver-

hältniß der Gnade, ein und gelten also vor Gott als gerecht und können rühmen: ‚Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben.' So wird durch den Glauben die allgemeine Rechtfertigung zu einer speciellen. Wir ziehen und lenken das rechtfertigende Urtheil Gottes gerade auf unser Haupt, auf unsere Person." Das Thema dieses Aufsatzes brachte es mit sich, daß die Rechtfertigung aus dem Glauben hier nur kurz berührt wurde. Gleichzeitig ist das letztere Thema, die Rechtfertigung aus dem Glauben, die also selbstverständlich mit dem Glauben nicht identisch ist, in dem letzten Jahrgang des „Lutheraner" (S. 6. 43. 51. 59. 67. 74. 81) auf Grund der Schrift und des lutherischen Bekenntnisses behandelt worden.

Fassen wir kurz zusammen, was in den genannten Schriftstücken und sonst noch vielen Predigten und Aufsätzen unsrerseits je und je von der Rechtfertigung aus dem Glauben gelehrt worden ist, so ist das die Summa. Die Frage ist: Wie wird der Sünder vor Gott gerecht? Die Antwort lautet: Allein durch den Glauben. Der Glaube hält sich an das Wort, an das Evangelium. Das Evangelium sagt von Christo, von der Erlösung, die durch Christum JEsum geschehen ist, daß die Missethat gesühnt, die Sünde vergeben, daß Gott den Sündern gnädig ist. Das Wort wendet sich an die Einzelnen und bietet ihnen Gnade und Vergebung an. Und das Evangelium sagt nicht nur von der Vergebung der Sünden und bietet sie nicht nur an, sondern ist selbst die Absolution. Im Evangelium hört der Sünder die Stimme Gottes: Christus ist die Versöhnung für die Sünde der ganzen Welt. So sind auch dir die Sünden vergeben. Das hört er und glaubt er, dessen tröstet er sich, und so hat er, was das Wort sagt und ihm zusagt, Vergebung der Sünden und ist gerecht vor Gott. Er weiß nun, daß er einen gnädigen Gott hat, und hat einen gnädigen Gott. Und daß Gott ihm gnädig ist und ihn für gerecht hält, das ist doch wahrlich ein Urtheil Gottes außer ihm und kein Vorgang in seinem Innern. Freilich dieses Urtheil Gottes schwebt nicht in der Luft, in den Wolken, sondern ist im Wort enthalten, darum hält sich der Sünder an das Wort, allein an das Wort, in welchem eben das rechtfertigende Urtheil, das im Herzen Gottes über ihn persönlich ergeht, an ihn herantritt, — wie denn Luther z. B. sagt, daß „doch kein Rath ist, denn daß du dich außer dir selbst und allem menschlichen Trost allein in das Wort ergebest." (Kirchenpostille, St. L. A. XI, S. 455.)

Prof. Fritschel hat, wie ein Jeder, der nur prüfen will, sich überzeugen kann, die Lehre Missouri's grob entstellt. Wir lehren expressis verbis von der Rechtfertigung aus dem Glauben etwa just das Gegentheil von dem, was er als missourische Lehre ausgibt. Im Uebrigen ist's doch auch eine unglaubliche Begriffsverwirrung, wenn man aus dem Satz, es sei genug, wenn Einer sich der Rechtfertigung, welche in Christo schon über alle Sünder ausgesprochen ist, im Glauben tröste, durch den Glauben sie sich persönlich aneigne, den Schluß zieht, damit werde die Rechtfertigung in einen

subjectiven Vorgang im Herzen des Menschen umgesetzt. Wir lassen einmal die Unterscheidung von objectiver und subjectiver Rechtfertigung bei Seite. Wir sagen einfältig: „Ich glaube eine Vergebung der Sünden.“ Das ist in nuce die Lehre von der Rechtfertigung. Es gibt eine Vergebung der Sünden. Gott hat die Sünden vergeben und vergibt sie fort und fort. Das höre ich im Wort. Das glaube ich. Dessen tröste ich mich. Das eigne ich mir zu. Ich glaube, daß mir meine Sünden vergeben sind. Damit, daß ich das glaube, wird doch wahrlich die Vergebung, dieses Thun Gottes, nicht mein eigenes Thun. Ich glaube an Gott, in Gott. Ich eigne Gott im Glauben mir zu. Ich glaube, daß Gott mein Gott ist. Damit hört doch Gott nicht auf Gott zu sein, Gott außer mir, der lebendige Gott, der Himmel und Erde regiert. Man gewinnt den Eindruck, daß der Ankläger Missouri's durchaus, gleichviel mit was für Mitteln, den Zweck erreichen wollte, den Angeklagten des allerschwersten Verstoßes gegen die Lehre von der Rechtfertigung zu zeihen, der papistischen justificatio operis.

Wir überlassen es Prof. Fritschel, ob er dabei verharren will, angesichts des wirklichen Thatbestandes Missouri vor der Kirche Gottes als vor Gott anzuklagen, es habe jenen objectiven Kern aus der lutherischen Rechtfertigungslehre herausgenommen und nur die Schale, das subjective Hinnehmen, übrig gelassen. Wenn er es auf sich nehmen will, so thue er es auf seine Gefahr. Uns schadet das nichts. So riskiren wir auch nichts, wenn wir es uns ruhig gefallen lassen, wenn Prof. Fritschel plötzlich den Spieß umkehrt und uns des andern Extrems beschuldigt, uns aber und abermal eine „Rechtfertigung ohne Glauben“ andichtet. Was würde Prof. Fritschel dazu sagen, wenn Einer die Lehre der Jowasynode von der Versöhnung kurzweg mit dem Stichwort „Versöhnung der Menschen mit Gott ohne Glauben!“ bezeichnete und in die Welt hineinschriee: Hört! Hört! Eine Versöhnung ohne Glauben! Denn das lehrt ja Jowa auch, daß in Christo die ganze Welt mit Gott versöhnt sei, also daß die Versöhnung der Bekehrung, dem Glauben der Einzelnen vorangegangen.

Prof. Fritschel würde, auch wenn er auf Entstellung unserer Lehre Verzicht leistete, eben von seinem Standpunkt aus, immer noch Stoff zur Klage behalten. Denn freilich besteht auch zwischen der wirklichen Lehre Missouri's von der Rechtfertigung aus dem Glauben und der Lehre Jowa's über diesen Artikel noch eine erhebliche Differenz. Uns ist der Glaube Mittel, *nur* Mittel der Rechtfertigung, Mittel, dadurch der Sünder Christum und sein Verdienst, dadurch er das Rechtfertigungsurtheil Gottes im Wort ergreift und sich zuwendet. Jowa betrachtet den Glauben theils als Mittel, wenn es Christum und sein Verdienst gilt, theils als Ursache, was das Rechtfertigungsurtheil selbst, die factische Vergebung der Sünden betrifft, denn es nennt die Rechtfertigung „Wirkung des Glaubens“.

Nachdem wir das Object der Anklage festgestellt und richtig gestellt und dargelegt haben, was Missouri über die Rechtfertigung lehrt und was es

nicht lehrt, fragen wir zum Andern, womit Prof. Fritschel seine Anklage begründet, womit er beweist, daß die missourische Lehre falsch, unlutherisch sei.

Für Lutheraner ist doch Schrift und Bekenntniß Norm aller Lehre. Was der Schrift und dem Bekenntniß widerstreitet, das ist eine falsche, unlutherische Lehre. Hat nun Prof. Fritschel dargethan, gegen welche Sprüche der Schrift, gegen welche Sätze des Bekenntnisses unsere Lehre verstößt? Er rührt in den zwei Artikeln, in denen er Missouri angreift, Schrift und Bekenntniß mit keiner Silbe an. In den vorerwähnten Schriftstücken, in denen die missourische Lehre von der Rechtfertigung enthalten ist, ist die ganze Sache auf Schrift und Bekenntniß gestellt. Auch der zunächst von Fritschel angegriffene Artikel in „Lehre und Wehre“ zeigt den Schriftgrund für die Lehre von der allgemeinen Rechtfertigung. Da mußte doch Prof. Fritschel, wollte er mit seinem Protest gegen Missouri keinen Hieb in die Luft thun, nachweisen oder vielmehr nachzuweisen versuchen, daß wir Schrift und Bekenntniß falsch verstanden haben, daß die betreffenden Schriftzeugnisse und Bekenntnißsätze einen andern Sinn haben, als in dem wir sie genommen haben. Aber nein, darauf läßt er sich nicht ein. Da entsteht die Frage, ob es ihm mit seinem Zeugniß gegen Missouri wirklich lediglich um die Wahrheit des göttlichen Worts zu thun gewesen und ob er bona fide und nicht vielmehr mala fide Missouri angegriffen hat. Wir haben unter diesen Umständen nicht nöthig, unsere vorige Beweisführung aus Schrift und Bekenntniß zu vertheidigen, eben weil dieselbe nicht angegriffen worden ist. Es wäre überflüssig und ganz unmotivirt, wollten wir hier wiederholen, was wir früher aus Schrift und Bekenntniß über die Rechtfertigung gesagt haben.

Statt seine Anklage mit Schrift und Bekenntniß zu stützen und zu begründen, begnügt sich Prof. Fritschel mit der bloßen Behauptung und Versicherung, die missourische Lehre von der Rechtfertigung sei unlutherisch, laufe allem lutherischen Denken und Reden zuwider u. s. w. Wo er folgenden Satz der missourisch gesinnten Norweger citirt: „Die Predigt des Evangeliums gibt, schenkt und theilt mit die Vergebung der Sünden allen, welchen es verkündigt wird, sie mögen glauben oder nicht“, meint er, der Sache genuggethan zu haben, wenn er bemerkt (S. 137), man sollte es nicht für möglich halten, daß in der evangelischen Kirche der Versuch gemacht werde, einen solchen Satz aufzustellen — als ob z. B. Luther nicht just dasselbe gesagt hätte, da er in seiner Schrift von den Schlüsseln schrieb: „Viele glauben dem Evangelio nicht, aber das Evangelium fehlet und lüget darum nicht. Ein König *gibt* dir ein Schloß: nimmst du es nicht an, so hat der König darum nicht gelogen, noch gefehlet, sondern du hast dich betrogen und ist deine Schuld, *der König hat's gewiß gegeben*.“ (Walch XIX, S. 1177.)[1])

1) Es muthet Einen ganz eigen an, wenn man dieselben Sätze, welche Prof. G. Fritschel an den Missouriern so scharf verurtheilt, in einem Artikel, welcher aus der Feder des Herrn Prof. S. Fritschel geflossen ist, wiederfindet. Vgl. „Lehre und

Indeß eine Instanz macht der Ankläger doch geltend! Er beruft sich auf die Autorität der Lehrer der Kirche. Er schreibt S. 131: „Die allgemein in der lutherischen Kirche geltende, in den Bekenntnissen niedergelegte, von den alten lutherischen Dogmatikern und Lehrern viel tausendfach bezeugte Lehre faßt Schmid in folgender Weise übersichtlich zusammen: Die Wirkung des Glaubens ist die Rechtfertigung“ u. s. w. Mit solch einem Dictum eines neuern Dogmatikers lassen wir uns nicht abfertigen. Die „lutherische“ Dogmatik des Erlanger Professor Schmid ist für unser lutherisches Glauben so wenig maßgebend, als Prof. Fritschels „lutherisches Denken“. Es mußte hier nachgewiesen werden, daß dieser Satz Schmid's, in welchem übrigens der Begriff der Rechtfertigung richtig formulirt, dagegen das Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung nicht richtig bestimmt ist, wirklich die Quintessenz der Lehre der lutherischen Dogmatiker, gerade auch der größten Lehrer unserer Kirche, wie Martin Luther's und Martin Chemnitz's, enthält, und vor Allem, daß darin die Summa der in den Bekenntnissen niedergelegten Lehre von der Rechtfertigung wiedergegeben ist. Und vor Allem wird nun Philippi als eine Art Schiedsrichter in diesem Streit in's Feld geführt. Wir appelliren von Schmid und Philippi an Gottes Wort und das schriftgemäße Bekenntniß.

Eine Art Ehrenrettung und Vertheidigung Philippi's gegen missourische „Verleumdung“ ist ein secundärer Zweck der beiden Fritschel'schen Artikel. Wegen dieser angeblichen Verleumdung müssen wir uns noch rechtfertigen. Da sei auch hier zunächst das Factum constatirt. Viele der von Prof. Fritschel aus Philippi angeführten Sätze, wie z. B. was Philippi davon sagt, daß die Rechtfertigung ein Urtheil Gottes sei, das im Verdienst Christi

---

Wehre“, 1874, S. 146. 147. Derselbe spricht *seine* Meinung über die Absolution in den Worten aus: „Wo in Gottes Namen absolvirt wird, da wird in jedem Fall ipso facto die Sünde vergeben. In jedem Falle, das will sagen, auch in dem, da der Absolvirte nicht glaubt und die Vergebung nicht annimmt. Aber wohlverstanden: gegeben wurde ihm die Absolution in diesem Falle, bekommen hat er sie nicht. Eine Mittheilung hat wohl stattgefunden von Seiten Gottes, aber keine Empfangnahme von Seiten des Menschen.“ In ebendemselben Aufsatz lehrt Prof. S. Fritschel, „daß das Evangelium sofort die Mittheilung der Vergebung der Sünden ist“, daß „die Vergebung selbst gepredigt, in und mit den Worten der Predigt den Menschen nahgebracht, angeboten und mitgetheilt wird“, kurz, lehrt von der Vergebung der Sünden und der Rechtfertigung genau dasselbe, was Missouri lehrt. Prof. G. Fritschel muß, wenn er gerecht sein will, dieselben Waffen, mit denen er uns verwunden will, gegen seinen Bruder kehren. Wir haben in Obigem das, was Prof. G. Fritschel in den betreffenden zwei Artikeln der theologischen Zeitschrift der Jowasynode über die Rechtfertigung ausgesagt hat, was auch durch andere Zeugnisse dieser Synode bestätigt wird, als Lehre Jowa's registrirt, wollen uns aber freuen, wenn wir hier eines Bessern belehrt werden, wenn uns bezeugt werden sollte, daß auch die früher von Prof. S. Fritschel vorgetragene Lehre innerhalb der Jowasynode noch Vertreter und Vertheidiger hat, daß also von Seiten Jowa's jenes „Attentat“ sowohl gemacht, als abgewehrt wird.

seinen Grund habe, nicht ein Vorgang im Innern des Menschen, daß der Glaube nicht um sein selbst willen, sondern um seines Inhalts willen rechtfertige, haben wir nie beanstandet. Was in dem von Fritschel zweimal (S. 133 und 185) abgedruckten Citat aus „Lehre und Wehre" den neueren Theologen insgemein, unter denen auch Philippi genannt wird, zum Vorwurf gemacht wird, ist dies, daß sie die allgemeine Rechtfertigung leugnen, daß sie lehren, daß mit der Versöhnung, die durch Christum geschehen, nur erst die Möglichkeit der Rechtfertigung, der Vergebung der Sünden eröffnet sei, und daß, wenn der Sünder an JEsum Christum glaubt, erst dann jene Möglichkeit zur Wirklichkeit werde, daß es erst dann von Seiten Gottes zur Rechtfertigung und zur Vergebung der Sünden komme.

Und wie? Haben wir nun Philippi Unrecht gethan, daß wir diese Meinung auch mit auf seinen Namen geschrieben haben? Wir lassen ihn selbst reden. Durchweg bezeichnet Philippi Gottes Gnade, das Verdienst Christi oder die Gnade der Rechtfertigung im Unterschied von der Rechtfertigung selbst als das Object des rechtfertigenden Glaubens, indem er die Rechtfertigung selbst dem Glauben folgen läßt. Wohl, es finden sich bei Philippi auch solche Reden, wie daß in Christo schon Vergebung der Sünden vorhanden sei, daß das Evangelium Vergebung der Sünden anbiete, daß der Glaube auch Mittel der Rechtfertigung sei. Aber er nimmt diese Reden nicht, wie sie lauten. Das ist nicht seine Meinung, daß durch Christum schon allen Sündern die Sünden vergeben seien, daß im Evangelium die bereits geschehene Vergebung dargeboten werde, daß der Glaube als Mittel die Vergebung selbst, die Rechtfertigung selbst ergreife und hinnehme. Seine eigentliche Meinung, wie er sich das Verhältniß von Versöhnung und Glaube und Rechtfertigung denkt, spricht er in folgenden Sätzen aus. In seinem Commentar zum Römerbrief, S. 224 ff., erklärt er den paulinischen Satz, Röm. 5, 18., „Also ist auch durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen" von der Rechtfertigung aller Gläubigen. Er gibt zu, daß in gewissem Sinn die Rechtfertigung auf alle Menschen bezogen werden könne, aber fährt dann fort: „Doch ist hier (Röm. 5, 18.) nicht bloß von der Möglichkeit oder der Anerbietung, sondern von der Wirklichkeit der Rechtfertigung die Rede." Weil der Apostel hier von der Wirklichkeit der Rechtfertigung rede, so könne er mit „allen Menschen" nur alle Gläubigen meinen. Für alle Menschen sei in und mit Christi Tod und Gehorsam nicht die Wirklichkeit, sondern eben nur die „Möglichkeit" der Rechtfertigung vorhanden, allen Menschen werde im Evangelium die Rechtfertigung nur angeboten, unter der Bedingung des Glaubens in Aussicht gestellt. Erst wenn der Mensch das Anerbieten Gottes angenommen habe, werde jene Möglichkeit zur Wirklichkeit. In seiner „Kirchlichen Glaubenslehre" V, 13. 14. schreibt Philippi— eine Stelle, die auch Fritschel citirt, nur daß er das Citat einen Satz früher hätte beginnen lassen sollen: „Gott hat in dem stellvertretenden Strafleiden

und der stellvertretenden Gesetzeserfüllung seines Sohnes seine unverbrüchliche Gerechtigkeit besiegelt, und zugleich in Gnaden dem Sünder die Möglichkeit eröffnet, des Gerichtes der Schöpfungsordnung ledig zu gehen. Er erbietet ihm in seinem Evangelium die stellvertretende Genugthuung seines Sohnes, damit er durch Annahme derselben zu der vor ihm geltenden Gerechtigkeit und zum Leben gelange. Auch hier hört Gott nicht auf, als Richter dem Sünder gegenüberzustehen und zu handeln. Er läßt von der Strafe und Erfüllung heischender Forderung des Gesetzes nicht ab, sondern erbietet ihm die vollkommene Gesetzesleistung seines Bürgen. Er verheißt ihm, wenn er diese Leistung für sich gelten lassen oder annehmen will, auch seinerseits sie für ihn gelten zu lassen und ihn als einen dem Gesetze gerecht Gewordenen anzunehmen. Nimmt der Sünder dies Erbieten Gottes an, so nimmt Gott den Sünder an. Das ist richterliche Absolution auf Grund der geleisteten und angenommenen Bürgschaft. Diese Annahme ist aber, wie wir wissen, der Glaube.“ Wir fügen noch folgenden Satz, S. 10, hinzu: „Erbietet sich Gott, das stellvertretende Strafleiden JEsu Christi so zu betrachten, als hätte ich selber es erduldet, und mich in Folge dessen von der Schuld und Strafe der Sünde zu befreien oder mir die Sünde zu vergeben, und erbietet er sich zugleich, die stellvertretende Gesetzeserfüllung JEsu Christi so zu betrachten, als hätte ich selber sie geleistet, und mich in Folge dessen als positiv Gerechten zu betrachten und zu behandeln, und sage ich im Glauben zu diesem Erbieten Ja und Amen, so muß nun auch Gott dieses Erbieten erfüllen, d. h. er muß die Gerechtigkeit Christi nun auch wirklich mir gelten lassen, als wäre es die meine, und meine Ungerechtigkeit nicht mehr vor sich gelten lassen, oder er muß mir die Gerechtigkeit JEsu Christi zurechnen und meine Sünde vergeben.“ Das ist doch klar geredet. Was Philippi meint und sagt, ist also dies. Durch Christi Tod und Genugthuung hat Gott dem Sünder nur erst die Möglichkeit eröffnet, der Sünde und des Gerichts der Sünder ledig zu gehen. Im Evangelium erbietet sich Gott dem Sünder, ihm seine Sünde unter einer gewissen Bedingung, nämlich wenn er glaubt, zu vergeben. Und wenn der Mensch diese Bedingung erfüllt hat, dann erst und auf Grund des Glaubens vergibt ihm Gott seine Sünde in Wirklichkeit. Der Glaube ist hier demnach nicht sowohl Mittel, sondern recht eigentlich Bedingung, Grund und Ursache der factischen Sündenvergebung oder der Rechtfertigung. Der Glaube nöthigt und bestimmt Gott, daß er nun sein Erbieten erfüllen und die Sünde vergeben muß. So nennt Philippi die Sündenvergebung und die Rechtfertigung auch gern Wirkung des Glaubens, z. B. S. 9. 219. Wer nicht glaubt, dem waren also die Sünden nie vergeben, der hat jene von Gott gestellte Bedingung nicht erfüllt, an dem erfüllt sich mithin auch nicht jenes Erbieten Gottes, bei dem ist jene Möglichkeit der Vergebung nie zur Wirklichkeit geworden.

Und es gehört nun, um mit Fritschel zu reden, eine nicht sehr gewöhnliche Dosis von Unverfrorenheit dazu, wenn man diese Lehre Philippi's

mit Fritschel kurzweg und keckweg als Lehre Luthers und Lehre des lutherischen Bekenntnisses ausgibt. Nach Philippi hört der Sünder im Evangelium, in der Absolution diese Stimme Gottes: Ich erbiete mich dir hiermit, dir deine Sünden zu vergeben. Aber ehe ich sie vergebe, mußt du erst eine Bedingung erfüllen, nämlich dieses Erbieten annehmen, an Christum glauben. Wenn du das thust, dann will ich dir vergeben. Wenn Luther derselben Sache gedenkt, wenn er z. B. in der Auslegung des Evangeliums des Sonntags nach Ostern zu bedenken gibt, „was für ein großer, theurer Schatz es ist, das Evangelium oder Absolution mit rechtem Verstand vom Pfarrherrn oder Prediger zu hören", dann läßt er Gott kurzweg so reden: „Dir sind deine Sünden vergeben", dann läßt er den Prediger im Namen Gottes sprechen: „Ich sage dir im Namen des HErrn JEsu Christi, der für deine Sünde gestorben ist, daß du dich sollst trösten lassen, glauben und sicher sein, daß dir deine Sünden vergeben sind und der Tod dir nicht schaden soll." Ja, die Sünden sind vergeben, weil Christus für die Sünder gestorben ist. Das Evangelium sagt Jedem, der es hört, daß ihm seine Sünden vergeben sind, gleichviel ob er glaubt oder nicht glaubt. „Darum ist der Unglaube nichts, denn eine Gotteslästerung, die Gott Lügen straft. Denn wenn ich sage: Deine Sünden sind dir vergeben in Gottes Namen, und du glaubst es nicht, so thust du eben so viel, als wenn du sagst: Wer weiß, ob es wahr sei und ob es sein Ernst sei? darum lügenstrafst du Gott und sein Wort." (St. L. A. XI, S. 734. 763. 769.) Und in seiner Schrift von den Schlüsseln schreibt Luther: „Also auch, wer nicht glaubt, daß er los sei und seine Sünde vergeben, der soll's mit der Zeit auch wohl erfahren, wie gar gewiß ihm seine Sünden jetzt vergeben sind gewesen und er's nicht hat wollen glauben." (Walch XIX, 1176.) Philippi lehrt, daß erst dann, wenn der Glaube Christum, Christi Verdienst und Genugthuung angenommen habe, die wirkliche Rechtfertigung erfolge, Gott den Sünder wirklich für fromm und gerecht halte. Nach Philippi ist der Glaube Mittel- und Bindeglied zwischen Christi Versöhnung, Genugthuung und der factischen Rechtfertigung. Wie redet das lutherische Bekenntniß? Wir lesen in der Concordienformel (Müller, S. 613): „Daß uns Gott um solches ganzen Gehorsams willen, so er im Thun und Leiden, im Leben und Sterben für uns seinem himmlischen Vater geleistet, die Sünde vergibt, uns für fromm und gerecht hält und ewig selig machet. Solche Gerechtigkeit (also daß uns Gott um Christi willen für gerecht hält) wird durch's Evangelium und in den Sacramenten von dem Heiligen Geist uns fürgetragen und durch den Glauben appliciret, zugeeignet und angenommen, daher die Gläubigen haben Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Gottes Gnade, die Kindschaft und Erbschaft des ewigen Lebens." Hier bildet der Glaube das Schlußglied im ganzen Handel. Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Kindschaft werden auf gleiche Linie gestellt. Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, daß

uns Gott für fromm und gerecht hält, eben diese Gerechtigkeit, die Rechtfertigung selbst wird im Evangelium uns vorgetragen und der Glaube applicirt sich das Evangelium, das er hört, und applicirt sich eben damit eben das, was in's Wort beschlossen ist, Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, das Urtheil Gottes, nach welchem Gott uns für gerecht hält. Und somit haben die Gläubigen, indem sie dem Evangelium glauben, damit haben sie und bekommen nicht erst daraufhin Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, die Kindschaft u. s. w. Indeß wir haben nicht nöthig, uns hier näher auf Luther und das lutherische Bekenntniß einzulassen und früher Gesagtes zu wiederholen, da Prof. Fritschel gar nicht Miene macht, die Uebereinstimmung Philippi's mit Luther und dem lutherischen Bekenntniß nachzuweisen.

In dem von Prof. Fritschel angegriffenen Artikel aus „Lehre und Wehre" ist Philippi nichts beigelegt, was er nicht wirklich lehrt, und was er lehrt, stimmt sicherlich nicht mit den dort erörterten Schriftaussagen von der allgemeinen Rechtfertigung. Und daß wir überhaupt Philippi nicht so, wie Jowa, als einen getreuen Referenten und Gewährsmann der „alten lutherischen Lehre" von der Rechtfertigung gelten lassen, damit thun wir ihm auch nicht Unrecht. Womit haben wir ihn also „verleumdet"? Prof. Fritschel zeigt sich sonderlich darüber entrüstet, daß wir „sagen, daß Philippi den Glauben zu einem verdienstlichen Werk mache, durch welches der Mensch sich die Rechtfertigung erwerbe". Aber wo ist unsrerseits behauptet worden, daß Philippi also lehre, daß er seine Lehre in diese Worte gekleidet habe? Im letzten Abschnitt jenes Artikels ist von den „Consequenzen" die Rede, welche sich aus der Theorie der Neueren, nach welcher der Glaube erst die Möglichkeit der Vergebung zur Wirklichkeit mache, folgerichtig ergeben. Und da mag jeder Unparteiische urtheilen. Wenn ein Theologe die factische Vergebung der Sünden zu einem Resultat, Product oder, was dasselbe ist, zu einer Wirkung des gläubigen Verhaltens macht, wie eben auch Philippi thut, wenn der Glaube, dieses Thun des Menschen, etwas bewirkt, was vorher nicht da war, eben die wirkliche Vergebung der Sünden, erscheint dann der Glaube eben nicht als ein Werk, dadurch etwas Wichtiges, was zum Heil der Menschen dient, zu Stande kommt? Alles aber, was der Mensch zu seinem Heil, zu seiner Seligkeit wirkt, mitwirkt, ist ein verdienstliches Werk nach dem Schriftbegriff von Verdienst. Das wissen wir recht wohl, daß Philippi für seinen Theil solche Consequenz abweisen würde. Wir glauben es auch gern, daß Philippi im Grund seines Herzens jenen objectiven Trost der Vergebung, der allein im Wort liegt, festgehalten hat und auf diesen Trost selig gestorben ist. Aber jene fatale moderne Unterscheidung von Möglichkeit und Wirklichkeit der Sündenvergebung, der eben auch Philippi deutlich Ausdruck gegeben, drängt zu dieser Consequenz hin, und Schüler ziehen dann etwa solche Consequenzen, die der Lehrer nicht gezogen wissen wollte. Kurz, das Ding

selber, dieser Satz, daß erst in Folge des Glaubens und „auf Grund der gläubigen Annahme der Genugthuung Christi" Gott wirklich die Sünden vergebe, ist vom Uebel, ist ein böser Sauerteig. Und ein wenig Sauerteig kann nach und nach den ganzen Teig versäuern. Und das ist und bleibt uns auch gewiß, was Prof. Fritschel so frappirt hat, daß er den Satz zweimal hat abdrucken lassen, daß dies des Teufels Absicht ist, daß „der Teufel geflissen ist, mit lutherisch klingenden Formeln und Floskeln die lutherischen Christen um das Palladium ihres Bekenntnisses, die rechte Lehre von der Rechtfertigung, zu betrügen". Der Teufel steht hinter jedem Attentat, welches, gleichviel ob bewußt oder mehr unbewußt, in grober oder feiner Weise, auf die lutherische Rechtfertigungslehre gemacht wird. Ob nun in neuerer Zeit innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche ein solches Attentat versucht worden ist, und von wem, ob von Missouri oder von anderer Seite, das weiß Gott, und davon kann sich jeder Lutheraner überzeugen, welcher alle Lehre, die öffentlich im Schwange geht, sorgfältig und gewissenhaft, unter Gebet und Flehen, nach Gottes Wort und dem schriftgemäßen Bekenntniß prüft und richtet. Schließlich möchten wir nichts lieber, als daß innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche die alte, reine, unverfälschte lutherische Lehre von der Rechtfertigung immer mehr zur Geltung käme und auch von Solchen erkannt würde, welche ihr erst widersprochen haben.

G. St.

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

Anm. 7. In einer schwierigen Lage befindet sich eine Person, die ihr Ehegemahl des Ehebruchs schuldig weiß, aber nicht imstande ist, auch andere durch genügende Beweise von der Schuld des andern Theils zu überzeugen, und schwer ist in solchem Falle auch die Entscheidung darüber, ob Verzeihung gewährt sei oder nicht. In foro ecclesiae steht ja fest, daß ein Christ keinem etwas öffentlich nachsagen darf, das er nicht wahr machen kann, und wo der Sünder die That beharrlich leugnet, auch keine Zeugen oder sonstigen Beweise beigebracht werden können, müssen wir das Gericht Gott überlassen und das beleidigte Ehegemahl anhalten, daß es die Ehe fortführe, so lange sich's der andere Theil gefallen läßt, bei ihm zu wohnen, oder bis etwa die Lage der Dinge sich ändert und die Sünde offenbar wird, der Beweis geliefert werden kann. Was aber dann? Vor Gott und der Welt gilt sonst, wie nachher ausgeführt werden soll, das fortgesetzte Beiwohnen nach in Erfahrung gebrachtem Ehebruch des andern Theils als thatsächliche Condonirung der Sünde. Auch nach dem bürgerlichen Gesetz hätte der unschuldige Theil bei mangelndem Beweise für die Schuld des andern

Theils diesen nicht verlassen dürfen, hätte sich durch solche Verlassung der gerichtlichen Belangung und Verurtheilung wegen böslicher Verlassung ausgesetzt, obschon kein Gebot Gottes ihn genöthigt hätte, sich solcher Bestrafung auszusetzen. Bei den Juristen finden sich beide Ansichten vertreten, die eine, daß man in solchem Falle die Verzeihung als gewährt ansehen und die Ehe trotz der nunmehr vorliegenden Beweise nicht trennen sollte, die andere, daß man, da die Fortsetzung der Beiwohnung keine freiwillige, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesene sei, sie auch nicht als Condonirung ansehen, sondern die Scheidungsklage annehmen, die Scheidung bewilligen sollte; doch neigen sich die besten Autoritäten der letzteren Meinung zu, natürlich nur für den Fall, daß der unschuldige Theil überhaupt noch klagbar werden und die Ehe gelöst haben will. Da jedoch auch bei nachweislichem Ehebruch die Scheidung nicht von Gott geboten, sondern nur gestattet ist, und man die Fortsetzung der Beiwohnung nach gewonnener Kenntniß der Sünde des andern Theils unter den angegebenen Umständen doch meistens nicht als ohne allen Consens, wenn auch unter dem Druck der Verhältnisse, gewährt wird ansehen können, so wird das Gewissen des unschuldigen Theils zu größerer Sicherheit dahin zu berathen sein, daß er die Scheidung nicht beanspruche, sondern die Ehe nun auch fernerhin fortbestehen lasse.

Anders liegt der Fall, welcher oben unter I, d, S. 177 vor. Jahrg. vorschwebte, wo der eine Theil von der Schuld des andern überzeugt war, auch die Beweise in Sicht standen und nur noch nicht beigebracht werden konnten und der unschuldige Theil so zu sagen ad interim die Beiwohnung fortgesetzt hat. Hier lag thatsächlich eine freiwillige, durch nichts erdrungene fortgesetzte Beiwohnung und somit eine wirkliche Condonirung vor und ist das Recht auf Scheidung verwirkt.

Anm. 8. Da die Verzeihung darin besteht, daß der, an dem gesündigt ist, dem, der gesündigt hat, die Sünde absichtlich nicht in Anrechnung bringt, so liegt eine Condonirung auch da vor, wo der unschuldige Theil, durch Umstände oder Personen aufmerksam gemacht, es verschmäht hat, den verdächtigen Wegen des schuldigen Gemahls nachzugehen, sich von dem Thatbestand zu überzeugen und die Beweise für die Schuld, die er hätte erbringen können, in die Hände zu bekommen, vielmehr die eheliche Beiwohnung ruhig fortsetzt. Ein solcher Mensch zeigt eben durch sein Verhalten, daß er sich um die Schuld des andern Theils nicht kümmert, die Sünde nicht als eine Verletzung seiner ehelichen Rechte ansieht und in Anschlag bringt. Von dem Satz, daß es ohne ein Wissen von der Sünde keine Verzeihung derselben gibt, wird hier nur scheinbar Umgang genommen, indem eben das Nichtwissenwollen, welches hier auf der Hand liegt, nicht nur als für den vorliegenden Handel gleichwerthig für das Wissen eintritt, sondern die Verzichtleistung auf jede Notiznahme von der Sünde eine noch gesteigerte Verzichtleistung auf die Anrechnung der Schuld darstellt. Zur Connivenz

wird ein solches Verhalten, wenn infolge desselben noch weitere Versündigungen eintreten.

Anders verhält es sich wieder in dem S. 177 vor. Jahrg. beregten Fall, in welchem „der unschuldige Theil wohl Veranlassung zu Verdacht gehabt, den Verdachtsgründen aber nach näherer Besichtigung keinen Glauben beigemessen hat". In diesem Falle hat eben die „nähere Besichtigung" gezeigt, daß hier keine Ignorirung der Sünde und Schuld vorlag, sondern die vorliegenden Beweise dem, der zu überzeugen war, nicht genügten, kein Nichtwissenwollen, sondern ein subjectives Nichtwissenkönnen die Ursache des Verhaltens war, das, wo ein Ueberzeugtsein von der Schuld stattgehabt hätte, eine Condonirung gewesen wäre, und während jenes absichtliche Ignoriren der Sünde und Schuld an einem Christen schwer zu tadeln, nicht nur seiner unwürdig, sondern auch eine lieblose Pflichtversäumniß gegenüber dem schuldigen Gemahl wäre, so wäre hingegen das im anderen Falle angegebene Verfahren, da ein Christ eingesehen hätte, daß er sein Gemahl noch der Liebe nach für unschuldig halten könne, und es darauf hin auch für unschuldig hielte, als das einzig richtige festzuhalten und zu loben, auch, falls sich nachher doch die Schuld des so für unschuldig gehaltenen Theils herausstellte, nicht als Condonirung geltend zu machen.

Anm. 9. Die Verzeihung kann ihren Ausdruck durch Worte und durch Werke finden; sie kann brieflich oder mündlich, auch durch Mittelspersonen erklärt werden; doch muß sie, wenn sie in Worten geschieht, stets die Erneuerung oder Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung — cohabitation — in Aussicht stellen. Die Erklärung: „Ich verzeihe dir, aber ich ziehe nicht wieder zu dir, nehme dich nicht wieder zu mir", spricht keine Condonirung aus. Wohl aber kann dieselbe auch ohne mündliche oder schriftliche Erklärungen in der Fortsetzung der Beiwohnung oder des ehelichen Umgangs ihren Ausdruck finden. Hat der unschuldige Theil mit Kenntniß oder Ignorirung der Schuld des andern Theils wieder mit demselben ehelich gelebt, so ist damit eo ipso die Condonirung als geschehen dargethan, falls nicht nachweislich Zwang oder Betrug solchen Umgang herbeigeführt hat, und zwar ist schon eine einmalige Leistung oder Gewährung desselben beweiskräftig für die Condonirung des Ehebruchs. Da aber von gemeinsamem Aufenthalt in derselben Wohnung vor vollzogener Scheidung auf ehelichen Umgang geschlossen werden kann, so hat in der Regel der unschuldige Theil, falls er nicht Verzeihung gewähren will, sofort das Zusammenwohnen mit dem andern Theil aufzuheben. In der Regel; denn der Mann begibt sich seines Rechts auf Scheidung nicht schon dadurch, daß er sein gefallenes Weib nicht sofort unbarmherzig aus dem Hause stößt, vorausgesetzt, daß er ihr ein getrenntes Lager anweist. Doch darf das Wohnen unter einem Dach nicht unnöthigerweise fortgesetzt werden, und während des Zusammenwohnens beider Theile auch ohne ehelichen Umgang wird keine Scheidung bewilligt. Hat aber der Mann das Weib aus dem Hause gethan, und sie

behauptet, er habe durch nachträglichen Umgang mit ihr Verzeihung gewährt, so muß sie ihre Behauptung überzeugend beweisen.

Anm. 10. Ist die Verzeihung gewährt und angenommen und die Bedingung erfüllt, so kann sie nicht zurückgenommen, die verziehene Sünde nicht nach Willkür zu irgend einer Zeit wieder geltend gemacht, als Scheidungsgrund vorgebracht werden; die Verzeihung ist, natürlich vorausgesetzt, daß sie an sich vollständig und gültig sei, eine Verzichtleistung auf das Recht, sich scheiden zu lassen.

Anm. 11. Nach unserm gemeinen Recht, das auch in den einzelnen Staaten in Geltung belassen, nicht durch Statuten abgeändert ist, gilt aber jede Condonirung als bedingt, nämlich in der Weise, daß die verziehene Sünde wieder in Kraft tritt, falls der Theil, dem verziehen ist, nach der Versöhnung wieder die eheliche Liebe und Treue verletzt, einerlei, ob diese Verletzung in einer Wiederholung derselben Sünde, oder in einer anderen Versündigung besteht, die das eheliche Verhältniß stört. Das Wort „Condonirung" gehört der Rechtssprache eben in der Bedeutung „bedingte Verzeihung" an, und die Verzeihung gilt nicht nur als unter Bedingung eingetreten, sondern auch als unter Bedingung fortbestehend, auch wo bei der Gewährung der Verzeihung gar keine Bedingung ausdrücklich namhaft gemacht worden ist. Wo also nach geschehener Versöhnung im weiteren Verlauf des ehelichen Lebens der Versöhnten der Theil, dem die Verzeihung seines Ehebruchs gewährt war, den andern Theil böslich verläßt, grausam behandelt, beschimpft ꝛc., so kann die Verzeihung als hingefallen den unschuldigen Theil nicht mehr hindern, auch die alte Sünde des Ehebruchs wieder vorzubringen und darauf hin Scheidung zu begehren und zu erlangen. Einen Christen wird man seelsorgerlich dahin berathen, daß er die gewährte eheliche Verzeihung kräftig bleiben lasse und nur dann wieder an Scheidung denke, wenn etwa eine solche neue Versündigung vorgekommen wäre, die auch für sich als Scheidungsgrund geltend gemacht werden könnte.

Anm. 12. Wer Berufung auf Condonirung einlegt, muß diese beweisen, und zwar in allen ihren Theilen. Es genügt z. B. nicht, daß die nach der That fortgesetzte Beiwohnung nachgewiesen sei, sondern es muß auch dargethan werden, daß der Theil. welcher verziehen haben soll, volle Kenntniß der That gehabt hat und freiwillig beigewohnt, auch der andere Theil die Verzeihung angenommen hat, auf etwa gestellte Bedingungen eingegangen ist. Doch können Umstände nachgewiesen werden, aus denen die geschehene Verzeihung gefolgert werden mag; so wenn der Kläger zwischen der Entdeckung der Sünde und der Klageführung lange Zeit hat verstreichen lassen und hiefür keinen genügenden anderen Grund angeben kann.

Anm. 13. Wie nach dem gemeinen Recht, so ist auch nach den Statuten keine Scheidung wegen Ehebruchs zu gewähren, nachdem Condonirung (Verzeihung, Aussöhnung) stattgefunden hat, in Alabama, Arizona, California, Dakota, Delaware, Georgia, Idaho, Indiana, Kentucky, Louisiana,

Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, Nebraska, Nevada, New York, Pennsylvania, Tennessee, Texas, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming. Besonders genau und in's Einzelne gehend sind die Bestimmungen in den Gesetzen von California und Dakota; doch stimmen dieselben in diesem Stück durchweg mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wie sie oben dargelegt worden sind und zum Theil noch im Folgenden dargelegt werden sollen.

Anm. 14. Ob in einem bestimmten Fall die Gewährung ehelicher Verzeihung seelsorgerlich zu empfehlen sei, hängt von der Natur des Falles ab. In vielen Fällen stehen ja die Dinge so, daß man aus aller Verlegenheit wäre und Hilfe in großer Noth geschafft werden könnte, wenn sich dem überhaupt bösen Theil auch Ehebruch nachweisen ließe. Bekäme man in solchem Falle, nachdem etwa bisher nur Verdacht vorgelegen hätte, die Beweise für diese Anklage in die Hände, so würde man ja selbstverständlich nicht in der Meinung, so müsse man alle Gerechtigkeit erfüllen, den unschuldigen Theil zur Verzeihung ermahnen und ihn veranlassen, das einzige Mittel, durch das er etwa mit gutem Gewissen von einem Scheusal und Wütherich loszukommen vermöchte, aus der Hand zu geben; man wird vielmehr einer solchen armen Person, wenn die Dinge in besagter Weise liegen, rathen und behilflich sein, daß sie ja nicht etwas thue, das vor dem Gesetz als Condonirung gebraucht werden könnte. Auch sonst wird man vielfach die christliche Weisheit entscheiden lassen müssen, was zu rathen sei. Im Allgemeinen aber wird man die Regel festhalten, daß wo der schuldige Theil bußfertig ist, dem andern Theil aus der Fortsetzung der Ehe kein Hinderniß in seinem Amt und Stand erwachsen würde, auch keine Wiederholung der Sünde zu befürchten steht, man den unschuldigen Theil ermahne, mit der brüderlichen Vergebung auch die eheliche Verzeihung zu verbinden, obschon man die Annahme der Aufrichtigkeit der ersteren nicht von der Gewährung der letzteren abhängig machen darf. — Ueber die Condonirung des Ehebruchs vgl. auch Walther § 25, sowie Anm. 3 zu demselben, und § 26, Anm. 9.

11. Des Rechtes auf Scheidung wegen des von dem andern Theil begangenen Ehebruchs kann der unschuldige Theil dadurch verlustig gehen, daß er mit der Klageführung zu lange verzieht.

Anm. 1. Nach dem gemeinen Recht ist die bloße Verzögerung der Klage für sich allein keine Verzichtleistung auf das Recht der Scheidung; dennoch fällt solcher Aufschub, auch ohne daß gewisse gleich unten zu besehende Statuten mitreden, insofern in's Gewicht, als aus demselben, besonders wenn der Ehemann der Kläger ist, auf Connivenz oder Condonirung geschlossen werden kann, falls nicht genügende Erklärungen, die der Kläger beizubringen hat, erbracht werden. „Das Erste", sagt Lord Stowell, „wonach das Gericht sieht, wenn wegen Ehebruchs geklagt wird, ist das

Datum der Anklage gegenüber dem Datum des Vergehens und seiner Kenntniß seitens des Klägers, weil, wenn die Zwischenzeit sehr lang war, die zwischen dem Datum sowie der Kenntniß der That und ihrer Darlegung vor diesem Gerichtshof verflossen ist, derselbe wenig geneigt ist, einer Person Hilfe zu schaffen, die allem Anschein nach ganz gemächlich darüber geschlummert hat." Doch kann nach dem common law, wenn der Verzug hinreichend erklärt und durch solche Erklärung die Annahme, daß es dem Kläger nicht Ernst sei, oder daß er verziehen oder Mitschuld auf sich geladen habe, ausgeschlossen ist, auch nach langem Zögern noch die Scheidung gewährt werden, so wenn die Verzögerung ihren Grund hatte in dem Mangel an den nöthigen Mitteln zur Bestreitung der Proceßkosten, in der Furcht vor dem öffentlichen Scandal, in dem Mangel an den nöthigen Beweisen. Es ist vorgekommen, daß infolge eines zweijährigen Verzugs die Klage abgewiesen, und wiederum, daß nach neunzehnjährigem, aber befriedigend erklärtem Warten die Scheidung verfügt wurde.

Anm. 2. In manchen Staaten aber enthalten die geschriebenen Gesetze Bestimmungen, nach welchen eine Klage auf Scheidung innerhalb einer gewissen Zeit nach dem Bekanntwerden der That anhängig gemacht werden muß, um Gehör zu finden, und ein Statut solcher Art hat absolute Wirkung, so daß die Entscheidung nicht mehr in dem Ermessen des Gerichtshofs steht. Ein Scheidungsgesuch wegen Ehebruchs muß in Oregon und im Territorium Washington innerhalb eines Jahres, in California, Idaho und Indiana innerhalb zweier Jahre, in Minnesota, Virginia, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming innerhalb dreier Jahre, in Michigan, Nebraska und New York binnen fünf Jahren nach Entdeckung des Scheidungsgrundes eingebracht werden; sonst wird die Klage abgewiesen. Und zwar wird, wo es sich um fortgesetzten Ehebruch handelt, der bestimmte Zeitraum von dem Punkte an gerechnet, wo der Kläger zuerst von dem sündhaften Verhältniß des schuldigen Theils Kenntniß bekam. So hat Kanzler Walworth von New York erklärt: „Wenn der Kläger weiß, daß seine Frau eine zweite Ehe geschlossen hat und offen die Beiwohnung mit dem zweiten Manne fortsetzt, oder daß sie in offenem und fortgesetztem Ehebruch mit einer andern Person, selbst ohne die gebräuchliche Form einer Eheschließung, lebt, so wird das Recht, auf solchen Ehebruch hin eine Ehescheidungsklage anhängig zu machen, nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen sein, obgleich solche Beiwohnung oder solcher ehebrecherische Umgang bis zur Zeit der Eröffnung des Processes fortgesetzt wäre. Und wo solcher fortgesetzte Ehebruch offen und notorisch ist, muß der Kläger dem Gerichtshof genügend darthun, daß er in Folge seiner Abwesenheit im Auslande oder sonstwie sich solcher fortgesetzten Beiwohnung und solches Ehebruchs nicht versehen habe bis innerhalb der fünf Jahre vor der Zeit, da er den Proceß anfing." — In Arkansas, Kentucky und Oregon kann auch, abgesehen von der Zeit des Bekanntwerdens der Sünde, überhaupt keine Scheidung bewilligt wer-

den, wenn der Scheidungsgrund nicht innerhalb der dem Anfang des Processes zunächst vorhergegangenen fünf Jahre existirt hat. —

Unter allen diesen Rechtsfestsetzungen muß natürlich auch ein Christ, ob er gleich vor Gott und abgesehen von den besonderen gesetzlichen Einrichtungen des Staates einen vollkommen zureichenden Grund zur Scheidung hätte, auf diese verzichten, wenn die gestellte Frist verstrichen ist und der Staat, der eben allein die Ehe rechtsgültig lösen kann, wegen der eingetretenen Verfallszeit keine Scheidung mehr gewährt. Da ist es dann wieder tröstlich, daß eben Gott die Scheidung nicht gebietet und der unschuldige Theil also mit gutem Gewissen sich der menschlichen Ordnung in diesem Stück fügen kann. A. G.

Vermischtes.

Die Unsinnigkeit der modernen „gläubigen" Theologie. Auch der Hofprediger Stöcker watet tief im Sumpf der modernen Theologie. Er schreibt in seiner „Deutschen Evang. Kztg." vom 26. Januar d. J.: „Vielleicht hat man in früheren Zeiten die Frage: Was ist Wahrheit? allzusehr im dogmatischen Sinne gefaßt. Gemäß der buchstäblichen Lehre der göttlichen Eingebung der Bibel glaubte man, eine äußerlich verbürgte Wahrheit zu besitzen" (allerdings! Die lutherische Kirche sagt in ihrem Bekenntniß sogar, daß alles vom Teufel sei, was man ohne Verbürgung durch das äußere Wort der Schrift als Wahrheit zu haben meint. Schmalk. Art. S. 322); „und diese Wahrheit, auch wenn sie des Lebens ermangelte" (was niemals der Fall ist, da das Wort der Schrift Geist und Leben ist), „galt mehr als das geistliche Leben, wenn es mit dem Buchstaben der Schrift oder der Bekenntnisse nicht ganz übereinstimmte" (das geistliche Leben stimmt immer mit dem Buchstaben der Schrift, da es durch das Schriftwort erzeugt und erhalten wird. Insofern das „geistliche Leben" nicht mit der Schrift stimmt, ist es Schwärmerei und geistlicher Tod). „Nun ist" (von den durch die „Wissenschaft" Verblendeten und Betrogenen) „das Dogma von der wörtlichen Inspiration aufgegeben, die äußere Garantie der geoffenbarten Lehre ist nicht mehr da, und erschrocken fragen" (ganz folgerichtig) „Tausende: Was ist nun Wahrheit? Von links sagt man: Es gibt keine! Von Rom her ruft man: Bei uns allein ist Wahrheit! Und der ehrlich Suchende ist in Verlegenheit; er fühlt gegenüber der freien Forschung den Boden unter den Füßen wanken und seufzt, nicht mit der Frivolität des Pilatus, aber mit der Resignation jenes Gelehrten, der das Ignoramus und Ignorabimus zu seiner Losung macht: Was ist Wahrheit? Es ist nicht zu verkennen, daß an dieser Stelle die Ritschl'sche Schule einsetzt und viele Seelen äußerlich beruhigt, indem sie die Frage nach den hinter dem Glauben liegenden Glaubensobjecten abweist. Dennoch liegt für den wahrhaft forschenden Geist darin kein wahrer Friede. Wohl aber

wird" (der Einbildung gibt man sich in großer Verblendung hin!) „dieser wissenschaftliche Zustand der Gegenwart dazu dienen, uns den wahren Weg biblischer Wahrheitsfindung zu zeigen und uns im höheren Sinne, als in dem des bloßen Buchstabens, eine lebensvolle Wahrheit zu offenbaren" (was die arme Schrift nicht leisten kann, soll die Wissenschaft zuwege bringen!). „Freilich auf die Heilsthatsachen können wir nicht verzichten; die Präexistenz Christi und seine Auferstehung, der Opfertod zu unserer Versöhnung und die Erneuerung der Menschen durch den Heiligen Geist, die souveräne Wirksamkeit der Gnade und die Rechtfertigung durch den Glauben allein: das alles sind Wahrheiten und Wirklichkeiten, mit denen die evangelische Kirche, ja jede Kirche steht und fällt. Und zwar geoffenbarte" (doch?), „göttlich gewisse Wahrheiten müssen sie uns sein, auf die wir leben und sterben. Denn es genügt nicht, die übernatürliche Offenbarung zu leugnen und auf dem Wege des natürlichen Denkens einige der geoffenbarten Thatsachen gleichsam zu entdecken und dann zu thun, als sei man eigentlich positiv" (sehr wahr). „Nein, es gilt, eine wirkliche, durch Propheten und Apostel, in der Fülle der Zeit durch den Gottessohn kundgewordene Offenbarung zu glauben" (aber ohne das unfehlbare Wort der Propheten und Apostel) „und nun den Beweis des Geistes und der Kraft" (aus seinem Eigenen) „zu führen, daß diese Offenbarung göttliche Wahrheit und ewiges Leben ist." So — was sollen wir sagen — rasen mit der toll gewordenen „wissenschaftlichen" Theologie die Besten, welche „Einkehr" predigen. Man will feststehende „Heilsthatsachen" für die Kirche, aber das unfehlbare Wort der Schrift, wodurch allein die „Heilsthatsachen" der Kirche feststehen, will man nicht! Die moderne „positive" Theologie ist der vollendetste Enthusiasmus, nur etwas mit „wissenschaftlichen" Floskeln eingefaßt. F. P.

Mission. Die „Deutsche Ev. Ktzg." bringt die folgenden Zusammenstellungen über lutherische Missionsgesellschaften: „Die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft in Indien hatte 1887 nicht leichte Wege zu gehen, da der Tod manche Kraft hinwegnahm, so den emeritirten Missionsenior Schwarz in Trankebar, welcher über 40 Jahre in heißer Arbeit gestanden hatte, ohne sich nur ein einziges Mal in Europa Erholung zu gönnen. Bald darauf starb der Nachfolger im Seniorat Kremmer, ein treuer Beter, ‚welcher die Mission auf den Knieen leitete'. Trotz elf neu nachgesandter Missionare blieb ihre Zahl gering, so daß auf 23 Missionsstationen nur 22 Sendboten sich befinden; doch steht eine Schaar von 472 eingeborenen Gehülfen ihnen zur Seite. Zwar sind 1887 im Ganzen 192 Heiden, abgesehen von 463 getauften Christenkindern und 94 aus andern Bekenntnißkirchen hinübergetretenen Personen, getauft, so daß die Gesammtzahl der Gemeindeseelen 13,505 beträgt, aber in Madura trat Rückgang ein. Die sogenannten Reischriften, welche in der großen Hungersnoth 1877—'78 christlich wurden, vergessen nach Joh. 6, 26. über dem Brod den HErrn.

Leider versuchen die Jesuiten in Majaweram mit den auffallendsten Mitteln lutherische Gemeindemitglieder zur katholischen Kirche hinüberzuziehen. Doch gab es wiederum auch erfreuliche Thatsachen, so die Gründung der Station Wiruttasalam, der Bau eines schönen Missionshauses in Madura, die Einweihung der Ziegenbalg-Jubiläumskirche in Schiali und die erste tamulische Synode vom 1. bis 3. Juni 1887 mit schönem anregendem Verlauf. Die Geldverhältnisse endlich ergaben bei einer Einnahme von 350,639 Mark und Ausgabe von 301,324 Mark einen Ueberschuß von 49,315 Mark. — Eine andere lutherische Mission in Indien, die ‚danske Missionsselskab', arbeitet ebenfalls unter den Tamulen und zwar auf vier Stellen: seit 1861 in Bethanien oder Pattambakam, seit 1869 in Silvam bei Trikalur und seit 1878 in Madras, sowie seit 1883 in den Shervaroy-Bergen zuerst in Yerkad und seit 1886 in Asampur unter den Maleijalen. Alle vier Missionsstationen haben zusammen 546 Christen. Auch die unabhängige dänische Indian home mission unter den Santals wird von dieser dänischen Missionsgesellschaft unterstützt und durch Börressen und Skrefsrud thatkräftigst ausgebreitet. Von Ebenezer oder Rankar als Hauptort aus, wo sich das Seminar befindet, werden die 14 Stationen in Santaliskan, unter denen Champur die neueste ist, und auch die Santalkolonie in Assam am nördlichen Brahmaputra-Ufer, Gowalpara gegenüber, geleitet. Auch diese Santalmission arbeitet mit sichtbarem Segen. Die Gesammtgemeinde beträgt 4536 Seelen, der Zuwachs der letzten beiden Jahre 533 und auch die Literatur wächst, besonders durch das große Unternehmen des Santal-Englisch- und Englisch-Santal-Wörterbuchs. — Die lutherische Norwegische Mission darf auf Madagaskar viele Freude erleben, neue Helfer finden neuen Segen, und die Gemeindezustände werden die einer Volkskirche" (?). „Im Jahre 1887 sind im Ganzen 3981 Leute getauft, sodaß die Gesammtzahl 15,950 erreicht wurde; 872 eingeborne Lehrer, 16 ordinirte eingeborne Geistliche dienen am Werk. Aber auch hier drängen sich die Jesuiten hinein und suchen für Rom zu erobern, so daß die Norweger die langen Schulwege den Gemeinden möglichst durch Errichtung neuer Schulhäuser abkürzen, um nicht den Jesuiten es zu ermöglichen, ihrerseits mit Schulbauten vorzugehen. Aberdings leidet die Howa-Regierung unter dem Druck der französischen Ränke, und nur zu leicht ist der Franzose auch hier Roms Soldat. Daß hierdurch das evangelische Missionswerk, auch das der Londoner und Norweger, nicht unbehelligt bleibt, ergibt sich von selbst. Aber, Gott sei Dank! ist gerade das norwegische auf nüchterne, ruhige, tüchtige Arbeit und Einzelbekehrung gegründet; und haben anfangs die Norweger langsam vorangearbeitet, so erfolgt nun um so mehr erfreuliches Wachsthum. — Neuerdings soll auch der südliche Theil dieser Insel in Angriff genommen werden, wozu Nielsen-Lund's auch geographisch wichtige Reise von Fort Dauphin bis Vangaindrana durch das Bara- und Tanosi-Land gewissermaßen die ersten Trittsteine legte. — Auch in Bethanien und Bethel in Mo-

rondava auf der Westküste Madagaskars und in Tullear wächst die Gemeinde, wenn auch hier wegen des kriegerischen Charakters der Sakalava langsam; die norwegischen Missionare haben hier auf der Westküste keinen leichten Stand. — Schwer auch ist die Arbeit der Norweger im Zululand: nach vielen Unruhen und staatlichen Umwälzungen sind nun die Stationen Ekjowe, Ungoje, Umbonambi, Empangeni, Ekombe, Ematlabatani, und im nahen Natal: Bossel-Hock und Eotimati auf's neue besetzt und 14 Missionare mit 16 eingeborenen Helfern stehen auf diesem Missionsfeld. Am 14. September 1887 ist die ‚Neue Republik' unter dem Namen ‚Vryheid' durch Vertrag mit dem südafrikanischen Transvaal-Freistaat vereinigt worden. Möge dies zur Befestigung der Mission des Zululandes beitragen."

Römisches aus Spanien. Pastor Fliedner schreibt aus Madrid der „D. E. Ktzg.": Folgende Angaben sind wörtlich aus der „Justicia" (nach der „Epoca" das größte Blatt Madrids) aus einer Nummer vom 20. März vorigen Jahres entnommen. Da werden den Leserinnen die Schutzpatrone aufgezählt, zu denen sie in Krankheitsfällen eilen können. Ich führe, um ja keinen Fehler zu begehen, die spanischen Namen derselben an: „San Serapio, Schutzpatron gegen die Leibschmerzen, Santa Polonia und San Magin gegen Zahnschmerzen, San Jose und San Juan Bautista, San Medardo, San Vicente Ferrer, Santa Brigida und Santa Catalina de Sena gegen Kopfschmerzen, San Bernardo Abad, San Cirilo und San Gregorio der Große gegen Verdauungsbeschwerden, San Francisco de Sena und Santa Rolenda gegen Kolik, San Luis Beltran gegen Cholera, San Fiacro, San Luis und Santo Domingo de Silos gegen Blutflüsse." Als „Geburtshelfer" werden empfohlen: San Ignacio, Santa Lutgarda, Santa Balsamia und San Ramon Nonnato, zur Heilung von Skropheln San Severo Justiniano, und San Felix de Cantalicio gegen Geschwüre. Für die, welche Kinder säugen, empfiehlt sich San Manuel, Santa Aldegunda und Santa Agneda, bei Verbrennungen San Babilas, gegen einen giftigen Stich San Jorge, gegen einen Hundebiß Santa Quiteria. San Ciriaco ist Beistand für die Ohren, Santa Lucia für die Augen, Santa Bibiana und die heil. Könige für Epilepsie, und San Gregorio heilt die Frostbeulen, San Pantaleon die Hämorrhoiden, und San Poncio ist „Specialpatron für die Belästigungen durch Wanzen und ähnliche Hausthiere". San Anastasio ist Schutzpatron für alle Arten von Uebeln, San Andres Corsino für die Unheilbaren und „Santa Rita de Casia Schutzpatronin für das Unmögliche". San Roque hilft gegen die Pest, San Servulo gegen Lähmung, San Luis gegen Schwerhörigkeit, San Liborio gegen Harnleiden, Santa Dorotea gegen Rheumatismus, San Leandro gegen Schlaganfall, San Raimundo gegen Schwindel und San Quirino gegen Beinschmerzen. Santo Domingo de Guzman, San Felipe Neri, San Juan Cancio, Santa Lidurnia, San Onofre, San Petro Alcantara und Santa Petronila sind „Specialisten gegen Fieber".

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Ohio. Eine überaus traurige Lectüre sind die ohio'schen Kirchenblätter. Die „Lutherische Kirchenzeitung" von Ohio fährt fort, die heidnische Lehre zu vertheidigen, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom „Verhalten" des Menschen abhängig sei. Alle ohio'schen Aufstellungen bewegen sich noch immerfort in diesen Gedanken: Gehen Menschen durch ihr böses Verhalten verloren, so hängt auch die Bekehrung und Seligkeit der Seligwerdenden von ihrem (guten) Verhalten ab. Heidnisch ist diese Lehre. Denn die Heiden glauben, daß sie ganz oder theilweise durch eigene Werke oder durch eigenes gutes Verhalten selig werden; die Christen dagegen glauben, daß sie durch keine guten Werke oder gutes Verhalten ihrerseits, sondern allein aus Gottes Gnade in Christo durch den Glauben die Gerechtigkeit und Seligkeit erlangen. Daß die Wortführer der Ohio-Synode ihre heidnische Lehre für christlich halten und anscheinend bona fide noch immerfort behaupten, sie seien bis heute noch nicht widerlegt worden, ist eine Thatsache, die sich nur daraus erklärt, daß bei diesen unglückseligen Advocaten des Irrthums der Fürst der Finsterniß Herz und Sinne geblendet hält. Wie man dadurch, daß man sich Sünden wider die zweite Tafel der Gebote Gottes hingibt, auf höllisches Gebiet und in die Gewalt des Fürsten der Finsterniß geräth, so ist dies auch, und zwar vornehmlich, bei den Sünden wider das erste Gebot, bei der Irrlehre, der Fall. Der freie Wille ist nichts in geistlichen Dingen. Ein Mensch kann sich nicht neutral zwischen dem Gebiet der göttlichen Wahrheit und des Irrthums bewegen. Er glaubt und lehrt entweder die göttliche, geoffenbarte Wahrheit oder den Irrthum. Bei ersterem Thun hat er die Erleuchtung und Führung des Heiligen Geistes, bei letzterem die Verblendung und Führung des Teufels. Irrlehre führen und vertheidigen ist darum ein überaus schreckliches Ding.

F. P.

Nativismus der englischredenden Sectenprediger. Das „Ev.-Luth. Gemeindeblatt" schreibt: Bekanntlich werden die Sitzungen unsrer gesetzgebenden Körperschaften mit Gebet eröffnet, welches von einem dazu ernannten Prediger gesprochen wird, der dafür ein reichliches Honorar bekommt. Dabei finden alle bedeutendere Denominationen, die hier zu Lande vertreten sind, Berücksichtigung. Kürzlich nun hat ein Rev. Dr. Leach von Albany vor dem Senat des Staates New York ein Gebet (?) gesprochen, welches großes Aufsehen erregt hat. In der Sitzung vom 5. Februar leistete er folgenden Erguß: „Befreie uns, o HErr, von den politischen ‚Gamblers' (d. h. Spielern), welche das Votum unwissender Einwanderer, welche die Mehrzahl unsrer städtischen Bevölkerungen bilden, aufkaufen. — Mache ein Ende, gütiger Gott, der Einwanderung des Auswurfs der alten Welt, welchem es bereits gelungen, sich die politische Herrschaft in unserm gesegneten Lande, das von Deinen Kindern besiedelt und urbar gemacht worden, anzueignen, und die rechtmäßigen Besitzer des Landes, die gottesfürchtigen Nachkommen der Pilgrime, in den Hintergrund zu drängen. Der Einfluß des fremden Gesindels macht sich von Tag zu Tag mehr geltend und der von ihm ausgehende Pesthauch droht unser politisches, sociales und religiöses Leben zu vergiften. Befreie uns von der Pest europäischer Einwanderung!" Ein Glied des Senats, Namens Grady, stellte in Folge dieses nativistischen Ergusses den Antrag, daß dieser Reverend, welcher soeben unter der Maske eines Gebets die Majorität unserer städtischen Bevölkerung in der infamsten Weise angegriffen habe, nicht mehr zur Abhaltung eines Gebetes aufgefordert werde.

Gegen derartige Angriffe, fügte er noch weiter hinzu, aus dem Munde eines Geistlichen auf eine Bevölkerungsklasse, die sich in Bezug auf Respectabilität mit den vermeintlichen „Herren des Landes" sehr wohl messen könne, lege er entschieden Verwahrung ein. Ein Geistlicher, welcher sich Derartiges erlaube, schände sein Amt. So weit das „Gemeindeblatt". Sehr viele englischredende Sectenprediger sind Fremdenhasser. Der Grund ist neben anderem der, daß ihre (der Sectenprediger) Religion hauptsächlich aus zwei Artikeln besteht: den Sabbath halten und keinen Wein trinken. Dr. Butler drückte dies im „Lutheran Observer" einmal so aus: Wir Americaner sind ein Gott fürchtendes, den Sabbath haltendes und Wasser trinkendes Volk. Weil man nun meint, daß die Fremden ein Hinderniß für die allgemeine Einführung dieser „Religion" seien, so möchte man am liebsten die Einwanderung ganz ausschließen. F. P.

II. Ausland.

Die Maßregelung Pastor Paulsens. In Schleswig ist gegen den Pastor Paulsen, der ja auch in Amerika von sich reden gemacht hat, die Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden und zwar aus folgender Veranlassung. Im März v. J. war Pastor Paulsen von einem ostfriesischen Pastor eingeladen worden, am 18. Juni auf einem Missionsfest zu predigen. Er sagte zu. Nicht lange darauf erließ das ostfriesische Consistorium eine Verordnung, daß alle Missionsfeste zuvor beim Consistorium angemeldet und alle Festprediger vierzehn Tage vorher namhaft gemacht werden sollten. Als in Folge dieser Verordnung auch Pastor Paulsen angemeldet wurde, sprach das Consistorium gegen den Pastor der Festgemeinde den Wunsch aus, ihn nicht predigen zu lassen. Da dieser aber die Erfüllung des Wunsches ablehnte, ließ der preußische Cultusminister ihm durch das Consistorium in Kiel verbieten, das betreffende Missionsfest zu besuchen. Pastor Paulsen respectirte dies Verbot nicht und predigte auf dem Missionsfeste. Dafür wurde er von seinem Consistorium zu 60 Mark Strafe verurtheilt, die er, nachdem das Urtheil von dem Minister in letzter Instanz bestätigt worden war, auch erlegte. Daß er nun aber doch noch in Anklagezustand versetzt worden ist, hat seinen Grund darin, daß er in dem von ihm herausgegebenen „Kropper kirchl. Anzeiger" jenes Verbot, auf dem Missionsfeste zu predigen, sowie die Behandlung des Martineums (eines christlichen Privatgymnasiums) in Breklum von Seiten des Ministers und die Berufung des freisinnigen Professors Harnack nach Berlin zu Gegenständen der Besprechung gemacht hat, die, wie sich erwarten läßt, nicht sonderlich anerkennend für den Minister ausgefallen ist. Pastor Paulsen erklärt in seinem Blatt, daß er nach sorgfältiger Prüfung nicht in der Lage sei, sein Urtheil in irgend einem Punkte zu ändern, so lange man ihm nicht nachweise, daß eine von ihm behauptete Thatsache unwahr oder unrichtig dargestellt sei. Es sei auch kaum ein Ausdruck darin, der über die sachliche Kritik hinausgehe. (Ev.-Luth. Gemeindeblatt.)

Zum Andenken an den Protest von 1529. Der „Pilger aus Sachsen" schreibt: „Der Redaction des ‚Pilgers a. S.' ist von dem Ausschuß zur Erbauung der Gedächtnißkirche der Protestation von 1529 ein Aufruf zur Veröffentlichung zugesandt worden. Derselbe fordert alle evangelischen Glaubensgenossen, ohne Unterschied des reformatorischen Bekenntnisses, auf, beizusteuern zum Bau der Gedächtnißkirche der Protestation zu Speier; er ist unterzeichnet von vielen hohen geistlichen Würdenträgern Deutschlands, deren große Mehrheit der unirten Kirche zugehört, sowie auch von namhaften reformirten Persönlichkeiten der Schweiz und der Niederlande. Wir bedauern, nicht in der Lage zu sein, dem Ersuchen um Aufnahme des Aufrufs Folge

zu leisten. Wenn wir zu einem Kirchbau sammeln sollen, so ist unsere erste Frage: Wird in der in Aussicht genommenen Kirche auch Gottes Wort lauter und rein gelehrt werden, wie es Dr. Martin Luther bezeugt hat? Dafür ist uns in Speier durchaus kein Gewähr geleistet; denn die Pfalz ist unirt, und auch die Gedächtnißkirche wird eine unirte, ja, sie soll Rom gegenüber die Einheit der Evangelischen zum Ausdruck bringen. In demselben Jahr 1529, in dem die Protestation stattfand, war bekanntlich auch das Religionsgespräch zu Marburg, auf dem Luther den reformirten Theologen zurief: ‚Ihr habt einen andern Geist empfangen.' Als Lutheranern ist es uns unmöglich, uns an einem kirchlichen Werke zu betheiligen, in dessen Aufruf es heißt: ohne Unterschied des reformatorischen Bekenntnisses. Das erfordert schon die Nothwehr; denn die Union, der gefährlichste Gegner der lutherischen Kirche, dringt überall vor und nimmt der lutherischen Kirche eine Position nach der andern. Sie will auch in dem Speirer Unternehmen ihre Leistungsfähigkeit zeigen. Wir glauben, daß wir mehr im Sinn unserer treubekennenden Väter von 1529 handeln, wenn wir eifrig dafür sorgen, daß die armen lutherischen Gemeinden, welchen die Union ihre Kirchen geraubt, ihre Geistlichen verdrängt hat, sich wieder in Gotteshäusern, in denen das reine Wort Gottes gepredigt wird, erbauen können. Auf dem Gebiet der von Rom und der unirten Kirche bedrängten lutherischen Diaspora gibt es so viel zu thun, die Aufgaben des ‚Gotteskastens' mehren sich in dem Maße, daß wir schon allein aus diesem Grunde — ganz abgesehen von der eben erörterten principiellen Seite der Sache — uns an dem Speirer Unternehmen nicht betheiligen können." Es ist ja wahr, die Erbauung einer *solchen* Gedächtnißkirche ist ein Hohn und Spott auf den Protest von 1529, und der „Pilger aus Sachsen" thut recht, daß er sich nicht daran betheiligt. Indeß wollte er ganz „im Sinne unserer treubekennenden Väter von 1529 handeln", so müßte er vor allen Dingen bei seinem eigenen Kirchenregiment einen feierlichen Protest gegen dessen ganze Amtsführung einlegen, daß dasselbe nicht nur grobe Irrlehrer, sondern Hunderte unirt Gesinnter in „lutherische" Kirchen- und Schulämter einführt und darin beläßt, und solchem Protest, falls die Worte nichts helfen, mit der That Nachdruck geben. G. St.

„Russisches in Deutschland." „Anläßlich des Falles Ruckteschell geht durch die christlich-conservative Presse ein Schrei der Entrüstung über russische Zustände. Das mit Recht. Allein die conservativen Blätter, die ‚Kreuzzeitung' voran, sollten nicht über die Gewissensbedrückung in Rußland in so scharfen Worten reden, wenn sie nicht dasselbe Urtheil auch über ähnliche Vorgänge in Deutschland, über Russisches im eigenen Vaterland, fällen will. Sonst dürfte das Wort Christi, Matth. 7, 3—4., zur Anwendung kommen. Was eine Russin hierüber denkt, erfahren wir aus einem in den ‚Hessischen Blättern' abgedruckten Erlebniß eines deutschen Lutheraners: Derselbe traf vor 1½ Jahren mit einer in Deutschland naturalisirten lutherischen Russin aus den Ostseeprovinzen zusammen, als sie von einem Besuche ihrer Verwandten in Rußland gerade wieder nach Deutschland zurückgekommen war. ‚Aber', fragte er im Laufe des Gesprächs die Russin, ‚was sagen Sie denn zu den entsetzlichen Verfolgungen, denen die lutherische Kirche in Ihrer alten Heimath ausgesetzt ist?' — ‚Woher haben Sie denn erfahren, daß solche entsetzliche Verfolgungen in Rußland stattfinden?' war die Gegenfrage. — ‚Nun, aus der gesammten deutschen Presse: die Zeitungen fast aller Richtungen und Schattierungen erzählen dahinzielende Thatsachen und sprechen sich voll Entrüstung über diese russischen Zustände aus.' — ‚Ei, ei', erwiderte die Russin, ‚wo ist denn diese deutsche Presse mit ihrer enthusiastischen Theilnahme für die Lutheraner, mit der mannhaften Vertheidigung der verbrieften Rechte der lutherischen Kirche geblieben, als in den dreißiger Jahren

die preußische Union die lutherische Kirche vernichten wollte? Lesen Sie doch gefälligst in der ‚Errettung der lutherischen Kirche von Pastor Nagel', was damals alles in Preußen geschehen, wie die lutherischen Gemeinden ihrer Kirchen und Kirchengüter beraubt, ihre Pastoren von den Gensdarmen verfolgt, in's Gefängniß geworfen und in demselben oft jahrelang detinirt wurden, wie in Hönigern 500 Mann Infanterie und Cavallerie einrückten, die Kirche umzingelten und wie mit geladenem Gewehre gegen die 200 Gemeindeglieder vorgerückt wurde und, als dieselben, mit Kolben und flacher Klinge bearbeitet, auseinander flohen, die Cavallerie sie über die Gartenzäune bis in die Höfe hinein verfolgte. Warum hat diese pharisäische Presse dazu geschwiegen, als später die nassauische, die badische und hessen-darmstädtische Union die Lutheraner verfolgte und auch einzelne Pfarrer in's Gefängniß warf? Wo ist die deutsche Presse mit ihrem Entrüstungssturme geblieben, als erst jüngst in den siebenziger Jahren die preußische Union in Kassel mit ihren preußischen Consistorialräthen einzog und circa vierzig Pfarrer ihres Amtes entsetzte, weil sie Gewissens halber sich dem preußischen Consistorium nicht unterstellen konnten; als fast gleichzeitig die Darmstädter Union das wohl verbriefte Recht der lutherischen Kirche Hessen-Darmstadts durch eine neue Kirchenverfassung zerriß und die lutherischen Pfarrer, welche sich unter dieses Werk der absorptiven Union nicht beugen konnten, von Haus und Hof vertrieb; als in Hannover zu derselben Zeit die preußische Union eine ganze Anzahl lutherischer Geistlicher absetzte, weil sie von ihrem zu Rechte bestehenden Trauformular Gewissens halber nicht lassen konnten? Wo sind heutzutage die Verdammungs-Urtheile der deutschen Presse, wenn in Kurhessen bis zu dieser Stunde ein abgesetzter Pfarrer bei der Beerdigung eines seiner Gemeindeglieder auf dem Kirchhofe keine Leichenrede halten darf, wenn er nicht gerichtlicher Verfolgung gewärtig sein will? Gehen Sie doch in die Reichslande und fragen Sie bei den Lutheranern, namentlich bei den Protestgemeinden dieser Lande an, unter welchem Regiment sie am wenigsten Beeinträchtigung und Bedrückung erlitten und unter welchem die Interessen ihrer Kirche besser gewahrt wurden, ob unter katholisch-französischem oder unter dem unirt-deutschen? Hat die deutsche Presse auch einen Tadel für die Art und Weise, wie die Union in die Kirchenbehörden der annectirten Lande eindringt und durch allerlei diplomatische Künste diese Kirchen um ihre alten, bewährten Institutionen und Ordnungen zu bringen weiß? Und hat diese Presse denn auch nur ein Wort des Unmuthes darüber, daß überall in diesen Landen nur unirte Divisionsprediger fungiren? Wo, frage ich, mein lieber Freund, hat die gesammte deutsche Presse, abgesehen von ganz wenigen muthigen Blättern, die nur einen ganz geringen Leserkreis haben — nur ein Wort des Tadels, des Unmuthes oder gar des Zornes gegenüber all den Unbilden, die im Deutschen Reiche in ganz ähnlicher Weise über die lutherische Kirche ergangen sind und noch ergehen, wie in den Ostseeprovinzen? — Sie müssen doch zugestehen, daß die Union nicht darum ein Recht vor der russischen Kirche voraus hat, die lutherische Kirche zu unterdrücken und ihre Pastoren zu verfolgen, weil sie sich die evangelische Kirche par excellence nennt und die russische eben nur die russische sein will. Nein, solange noch die deutsche Presse nicht vor ihrer eigenen Thür fegt, räume ich dieser Heuchlerin nicht das Recht ein, in dem Unrathe des Nachbars herumzustochern und herumzustöbern und aller Welt von der Ungerechtigkeit, dem Fanatismus und Barbarismus der russischen Kirche eine grausige Beschreibung zu machen, die meist auch noch auf starken und tendenziösen Uebertreibungen beruht. Es hat fast den Anschein, als ob diese deutsche Presse es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die Augen, Ohren und das Herz des deutschen Volkes durch ein solches Gebahren immer wieder von seinen eigenen Beschwerden nach Außen hin abzulenken,

damit es in dem Dusel erhalten bleibe, in welchen es leider eingelullt worden ist, als ob es in Wirklichkeit die große Nation sei, die an Sinn für Gerechtigkeit, Freiheit, Bildung, Humanität, Frömmigkeit, gute Sitte und wirkliche Mannhaftigkeit alle andern Völker weit überstrahle. — — Wie ich selbst über die Verfolgungen der lutherischen Kirche hüben und drüben denke, das brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen: sie müssen unserer Kirche zum Segen gereichen, den Verfolgern aber — nun, das wollen wir Gott überlassen, der der rechte Richter ist und noch immer im Regimente sitzt.' Die Russin schwieg und der Deutsche — konnte sie leider nicht widerlegen." (P. a. S.) Die Russin hat ganz Recht. Nur hätte sie, ehe sie schwieg, auch noch dessen gedenken sollen, daß „die evangelische Kirche par excellence", die sogenannte „Union" nicht der einzige Sündenbock ist, hätte hinzufügen sollen, daß in Deutschland auch sogenannte lutherische Landesconsistorien und Landessynoden bis in die neueste Zeit auf ähnliche Weise „russificirt", alte Religionsacte abgeschafft, offenbare Christusfeinde in den wichtigsten und höchsten Kirchenämtern bestätigt, dagegen bekenntnißtreuen Lutheranern, welche mit Christusleugnern nicht an Einem Joch ziehen wollten, die Thür gewiesen, ja, alle Künste und alle Gewalt des Regiments darin probirt haben und probiren, alle Regungen lutherischen Gewissens im Keime zu ersticken und zu unterdrücken. G. St.

Dr. Schwalb in Bremen ist aus dem Protestantenverein ausgetreten, weil man innerhalb desselben über den so nackt ausgesprochenen Unglauben Schwalb's unwillig war und letzterer den Protestantenverein nicht länger für seine (Schwalb's) Stellung verantwortlich gemacht wissen wollte. Ganz richtig bemerkt aber die A. E. L. K.: „Zwischen dem, man möchte sagen rohen Unglauben, zu dem sich Dr. Schwalb bekennt, und dem lauen Halbglauben des Protestantenvereins ist, wenn man der Sache auf den Grund geht, kein wesentlicher Unterschied zu finden. Wer die göttliche Natur des Erlösers leugnet, muß, wenn er sich selbst und andere nicht täuschen will, zu den Schlußfolgerungen gelangen, vor denen sich Dr. Schwalb nicht scheut. Allein die Abneigung gegen alles Ganze, welche den Protestantenverein am Leben erhalten hilft, verträgt ein solches Bekenntniß eben nicht. Man muß also die Miene annehmen, als hielte man die Darlegung Schwalb's für etwas Entsetzliches, während doch jeder, der sich mit diesen Dingen befaßt, weiß, daß dieselben Leute sich von Prof. Bender in Bonn und wohl auch von manchem anderen noch genug Aehnliches haben sagen lassen, nur daß dasselbe sich hinter der wissenschaftlichen Form besser verbergen ließ als bei Schwalb. Wenn man uns die Wahl zwischen letzterem und seinen heutigen Verleugnern läßt, ziehen wir ihn unbedenklich vor. Mit einem offenen Gegner, wie es dieser ist, weiß man, woran man ist, während man im Kampfe gegen jene stets mit einer mehr oder weniger geschickten Verdeckung der Gesichtspunkte zu thun hat, auf die es ankommt."

Aus der hannoverschen Landeskirche. „Also berichtet das ‚Hannov. Tageblatt' vom 25. December: ‚Der in allen Kreisen gern gesehene verstorbene Justizrath Dr. C. . . war von Geburt römisch-katholisch, legte aber weniger Gewicht auf die Confession, als auf die christliche Religion, übte deren Grundvorschrift, die christliche Liebe, vor allem. Indessen glaubten die römisch-katholischen Kapläne ein kirchliches katholisches Begräbniß verweigern zu müssen. An ihre Stelle trat dann der dazu erbetene Pastor Siemsen, der in lebendiger, überaus wirkungsvoller Leichenrede die christlichen Verdienste des Verstorbenen vor einer sehr zahlreichen, angesehenen Gesellschaft würdigte und dadurch allseitige Befriedigung erregte.' — Es ist dies nur ein neuer Beweis unter unzähligen anderen, daß die hannoversche Landeskirche sich einer ‚Religion' ohne Confession rühmt (was ist das: ‚Religion' ohne Confession?) und insofern tief unter der römischen Kirche steht, in welcher

doch wenigstens noch etwas Confession und Religion, auch noch eine gewisse Zucht vorhanden ist, während die Landeskirche sich dazu hergibt, confessions- und religionslose Heiden, welchen die römische Kirche, weil sie noch eine christliche Kirche sein will, die Beerdigung versagt, ‚kirchlich' zu beerdigen und selig zu sprechen. Kann man sich da noch wundern, wenn die Papisten meinen, ‚lutherisch' sei nichts anders als die Auflösung aller Religion?" (Freikirche.)

Kirchliche Rarität in München. Die A. E. L. K. berichtet: Der Magistrat von München hat in seiner Majorität folgende Gemeindezuschüsse für Kirchenbauten bewilligt: 150,000 Mk. in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar für Erbauung der katholischen St. Paulskirche; 50,000 Mk. in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar für Erbauung einer dritten protestantischen Kirche, wozu die Stadtgemeinde auch den werthvollen Baugrund am Mariannenplatz unentgeltlich zusichert; 10,000 Mk. zur Synagoge in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar. Die liberale Minorität sprach sich im Princip gegen jede Verwendung von Gemeindemitteln für Kirchenbauten aus.

Cultur unter den Juden. Die A. E. L. K. berichtet: Die Spende des Baron Moritz Hirsch ist jetzt amtlich bekannt gemacht. Danach hat Baron Hirsch aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph zwölf Millionen Francs zur Erhöhung der Cultur unter den Juden in Galizien und der Bukowina gestiftet. Aus den Zinsen sollen Volks-, Ackerbau- und Gewerbeschulen errichtet oder dotirt werden. Die österreichische Regierung hat die Stiftungsbedingungen genehmigt.

Evangelischer Bund. Die „A. E. L. K." schreibt: „In der Stadt Hannover hat sich ein Zweigverein des Evangelischen Bundes gebildet. Interessant ist die Zusammensetzung des Committees unter anderem auch insofern, als darin neben einem Geistlichen, der bislang als ein Vertreter der streng orthodoxen Richtung galt, ein Hauptführer der sogenannten Ritschlianer, sowie das einzige dem Protestantenverein zuzuzählende Mitglied der stadthannoverschen Geistlichkeit zu finden ist." Solche Zusammensetzung, Orthodoxe und Ritschlianer, Protestantenvereinler, in Einem kirchlichen Committee, ist vom Standpunkt der „Allgemeinen Ev.-Luth. Kirchenzeitung" aus „interessant". Aber in dieser Committeezusammensetzung spiegelt sich ja nur die Zusammensetzung der deutschen Landeskirchen ab, in denen gleichermaßen Gläubige und Ungläubige, Licht und Finsterniß, Christus und Belial unter Ein Joch zusammengekoppelt sind. Und das ist für die heutigen „Orthodoxen" Deutschlands ein „interessantes" Schauspiel, dem sie mit Interesse zuschauen, ohne irgendwie handelnd, störend einzugreifen. Die Theologen constatiren in Büchern und Zeitschriften solche „interessante" Zeichen der Zeit, aber es kommt ihnen nicht in den Sinn, auf die Zeichen der Zeit zu achten, geschweige in ihrem Thun und Lassen sich darnach zu richten. — In dem kleinen Ländchen Reuß ä. L. ist übrigens den Pastoren die Mitgliedschaft am Evangelischen Bund, als mit der Treue gegen das lutherische Bekenntniß unverträglich, untersagt worden. G. St.

Intelligenz und Christenthum. Daß die heutige Intelligenz und Aufklärung das Christenthum und die Sittlichkeit nicht fördert, sondern nur schädigt, kann man auch statistisch nachweisen. Daß Berlin, die deutsche Reichshauptstadt, mit einer Universität von circa 5000 Studenten, welche alle wissenschaftlichen Celebritäten Deutschlands an sich zieht, die unkirchlichste und gottloseste Stadt Deutschlands ist, ist bekannt. Leipzig, die zweite geistige Metropole Deutschlands, dessen Universität den ersten Rang nach Berlin einnimmt, der Hauptsitz des deutschen Buchhandels, berühmt durch seine Musik und andere Künste, ist die kirchlich und sittlich verkommenste Stadt Sachsens. In Dresden ist die Durchschnittszahl einer Parochie 20,000 Seelen, in Leipzig 40,000. Und doch ist Leipzig zugleich die reichste Stadt

Sachsens. Ein sächsischer Berichterstatter zieht aus dem Umstand, daß man dort auch Seitens Solcher, die der Kirche sonst ferne stehen, noch vielfach kirchliche Beerdigung begehrt, den naiven Schluß, daß „das Leipziger Kirchenvolk dem Trost des göttlichen Worts noch zugänglich sei", als ob die gottlose Welt, wenn sie ihre in ihrem Unglauben verstorbenen Todten gern von Dienern der Kirche selig preisen läßt, damit Verlangen nach Gottes Wort äußerte. Erlangen, der Hauptherd des Protestantismus in Bayern, die vielfach ihrer „Orthodoxie" wegen berüchtigte Universitätsstadt, hat innerhalb Bayerns den höchsten Procentsatz der unehelichen Geburten (38 Procent). U. s. w. G. St.

Der Pabst eine Einrichtung des deutschen Reichs. Die „Nordd. Allg. Ztg." hatte letzthin den Ausspruch gethan: „Der Pabst an der Spitze der Bischöfe ist eine Einrichtung des deutschen Reiches." Von verschiedenen Seiten war dies auffällig gefunden und als ein Novum bezeichnet worden. Officiöserseits wird nun bemerkt, daß dieser Ausdruck nichts weniger als eine neue Theorie und es nicht das erste Mal sei, daß die „Nordd. Allg. Ztg." den gleichen Standpunkt vertrete. Sie befinde sich dabei auch in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler, welcher schon vor sieben Jahren die römisch-katholische Kirche nebst ihrer Spitze den heimischen Einrichtungen zugezählt habe. Es war, heißt es, am 30. November 1881, als Fürst Bismarck auf eine von dem Abg. Virchow über die Beziehungen der Regierungen zum Pabst gestellte Anfrage u. a. erwiderte: „Ich habe mir die Frage vorgelegt: soll ich die katholische Kirche als eine ausländische Institution betrachten? Ich habe die Frage verneinen zu sollen geglaubt; ich rechne die Bekenner der katholischen Kirche zu unseren gleichgestellten Landsleuten und die Institutionen dieser Kirche sammt ihrer päbstlichen Spitze für einheimische." Der Kanzler fügte hinzu, daß er somit infolge der Logik der Thatsachen eine Einzelvertretung beim päbstlichen Stuhl vorerst für angemessen halte, eine Gesammtvertretung des Reiches nicht für ausgeschlossen erachte. Nach seiner Auffassung folgt also aus der Anerkennung der katholischen Mitbürger als Glieder einer gleichberechtigten Religionsgemeinschaft auch die Anerkennung des Pabstthums als einer für uns und bei uns gültigen Einrichtung. (A. E. L. K.) Wenn's so weiter geht, wird das deutsche Reich bald eine Einrichtung und Provinz des Pabstes sein.

Päbstisches. In einem Privatbriefe, den das schweizer „Religiöse Volksblatt" veröffentlicht, heißt es über die päbstliche Ausstellung in Rom: „Zu einem flüchtigen Besuch des Jubiläums-Bazars brauchten wir drei Stunden. Champagner, feine Weine und Liqueure (— auch ein Beitrag zur socialen Frage) sind in solchen Massen vorhanden, daß sich ganze Regimenter davon betrinken könnten. Kostbare Meßgewänder gibt es zu vielen Tausenden. Merkwürdig sind viele bei der Wahl ihrer Geschenke verfahren. Wir sahen Hunderte von Reisekoffern, einen Vorrath von Kinderkleidern, Kinderwäsche, Damenballhandschuhen, Velocipeds, Puder, Schminke, Lockenbrenneisen. (Wohl kaum glaublich!) Was der Pabst nur damit machen soll? Hätten nur Reiche zu diesen Geschenken beigetragen, so ließe sich nichts dagegen sagen; wenn man jedoch sieht, wie selbst die Aermsten dafür sich abmühen mußten, so stimmt das einen recht bitter. So sahen wir einen hohen Stoß von Leinwandrollen, eine jede mit dem Namen der Absenderin versehen. Sie kamen aus einem kleinen Dörfchen am Südabhange der Alpen, das wir aus eigener Anschauung kennen. Daselbst sehen die Leute so elend aus und sind so arm, daß sie ihren Hunger kaum mit Kartoffeln stillen können. Diese armen Menschen hatte der Priester nun auch noch zur Dahingabe der wenigen selbstgesponnenen Leinwand zu bestimmen vermocht, vielleicht unter dem Druck der Wehklage, daß der heilige Vater auf seinem Strohlager nichts mehr anzuziehen habe." (Freikirche.)

Eine mißlungene Rechtfertigung der „evangelischen Allianz". Bei der Jahresversammlung des englischen Zweiges der evangelischen Allianz zu Plymouth begründete ein Redner das Recht der Allianz mit der Behauptung, daß „heute in jede Gemeinschaft sich Irrlehren eingeschlichen hätten". Leider! hat der Redner Recht, wenn man auf die in der Allianz vertretenen Gemeinschaften sieht. Es sind lauter reformirte und unionistische Secten, die nach ihrem Belieben von Gottes Wort ab- und zu demselben hinzuthun. Aber damit ist das Recht der Allianz übel begründet. Werden, wie der Redner zugesteht, in allen in der Allianz vertretenen Gemeinschaften Irrlehren geführt, so sind alle Christen durch Gottes ernstliches Gebot verbunden, aus all' diesen Gemeinschaften auszutreten und eine Gemeinschaft zu bilden, die in allen Stücken die göttliche Wahrheit bekennt. Wenn irgend etwas aus Gottes Wort klar ist, so ist es dies, daß Gott keinem Christen erlaubt, in Irrlehre führenden Gemeinschaften zu bleiben. „Sehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weichet von denselbigen": so lautet Gottes Gebot an alle Christen, Röm. 16, 17. In directem Widerspruch damit ermahnt der Allianz-Redner die Christen, sie möchten beileibe nicht eine „eigene" Kirchengemeinschaft bilden, sondern ruhig in den „verschiedenen Kirchen" — die nach seinem eigenen Geständniß sämmtlich Irrlehre führen — bleiben. Die Allianz ist also eine Gemeinschaft, welche ausdrücklich und officiell von der in Gottes Wort gebotenen Meidung der Irrlehrer dispensirt. Doch das ist überhaupt die Signatur der modernen Frömmigkeit, namentlich auch bei den landeskirchlichen Lutheranern. Daß das erste Stück der Gottesfurcht die Furcht vor Gottes Wort und die Meidung der Irrlehre sei, glaubt man längst nicht mehr, oder man bemüht sich doch immerfort, dies dem eigenen Fleisch zuliebe zu vergessen. F. P.

Frankreich. Die Statue des Admirals Coligny ist in der Rivoli-Straße an der Rückseite der protestantischen Gebetskirche, nahe dem Platz, wo er in der Bartholomäusnacht seinen Tod fand, errichtet worden. (D. Ev. Ktzg.)

Greuelscenen in dem heutigen Bethlehem. Der „Deutschen Ev. Ktzg." wird aus Palästina berichtet: „Es ist ein Schmerz und eine Schande für die Christenheit, daß die Türken mit ihren Säbeln immer wieder von Zeit zu Zeit einem blutigen Zusammenstoß zwischen den Mönchen der römischen und griechischen Kirche ein Ende machen müssen. Am 28. September des verflossenen Jahres war es wieder zu solchen traurigen Scenen gekommen. Am 27. wurde das Fest der Kreuzauffindung gefeiert. Auf dem Giebeldach der altehrwürdigen Kirche in Bethlehem leuchteten während der ganzen Nacht Kreuze aus rothem Lichte. Das Fest führte natürlich große Schaaren Andächtiger in die Geburtsgrotte. Den dadurch hineingetragenen Staub auszukehren, waren am anderen Morgen die Mönche der griechischen Kirche geschäftig. Und es klingt fast unglaublich, daß dieses Geschäft den Anlaß zu einem blutigen Kampfe gab. Es wird als Zeichen des Besitzrechts der Grotte betrachtet und darum von den katholischen Mönchen in Anspruch genommen. Mit Handwaffen versehen, stürzten die erbitterten Gegner sich auf einander. In den weiten Hallen der alten Kirche, die seit 1½ Jahrtausenden steht, erdröhnte der Wiederhall des Kampfgetöses. Wildes Geschrei drang bis in die Stadt und zog die Gemeindeglieder der römischen und griechischen Kirche herbei. Die in der Geburtskapelle stationirte Wache holte zahlreiches Militär herbei, dem es bald gelang, die wüthend Kämpfenden mit Gewalt auseinander zu bringen und die herbeieilenden Schaaren der Lateiner und Griechen aus der Kirche zu entfernen. Ein trauriges Bild bot sich dem evangelischen Pastor dar, der in die Kirche Zutritt erhielt. Der große mit Mosaiken geschmückte Raum vor dem Hochaltar, unter dem

sich die Krippe befindet, zeigte frische Blutspuren, Glassplitter der zertrümmerten Hängelampen aus Silber und Gold lagen umher, Wasser und Oel floß auf den Mosaiken. Auf einer schönen silbernen Hängelampe, deren Glastheile zertrümmert und umher geschleudert waren, lag ein kürbisgroßer Feldstein, ein Wurfgeschoß der geistlichen Streiter. Selbst unten an der Stätte, wo Hunderttausende an der Krippe gebetet (?) haben, hatte der Kampf getobt. Die türkische Schildwache erzählte davon und schloß kopfschüttelnd mit den Worten: ‚Bei Gott, dem Allerhöchsten, sind diese Christen nicht verrückt? Das ist doch die wahre Religion: Es ist kein Gott außer Gott, und Muhammed ist sein Prophet.'" So weit die „Deutsche Ev. Kztg." Wir fügen hinzu: Wie kann man unter den erwähnten Umständen ein anderes Gebahren von den griechischen und römischen Mönchen erwarten? Anstatt das lebendige Wort Gottes zu hören und zu predigen, machen sie zum Hauptstück der christlichen Religion die götzendienerische Spielerei mit todten christlichen Antiquitäten.

F. P.

Kirchenverfolgung in Rußland. „Bezeichnend für die Zustände in den russischen Ostseeprovinzen ist es, daß sogar das Neue Testament vor den Strichen des Censors nicht mehr sicher ist. In einer vor kurzem veröffentlichten Druckschrift eines livländischen Predigers sind in dem Spruche 1 Cor. 1, 23. — ‚den Juden ein Aergerniß und den Griechen eine Thorheit' — die letzten Worte als unzeitgemäß beseitigt worden. Ferner ist die ganze Stelle 1 Joh. 5, 4. — ‚Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat' — gleichfalls gestrichen worden." (P. a. S.) — „Das ev.-lutherische Generalconsistorium in St. Petersburg hat sämmtlichen ev.-lutherischen Consistorien Rußlands eröffnet, daß der Kaiser auf den Vortrag des Ministers des Inneren am 22. December 1888 befohlen habe, die livländischen ev.-lutherischen Pastoren Harff zu Ascheraden und Porth zu Kokenhusen, welche auf Allerhöchsten Befehl vom 29. August 1888 in's smolenskische Gouvernement unter polizeilicher Aufsicht auf zwei Jahre verschickt worden sind, von den von ihnen bekleideten Pfarrstellen zu entsetzen, mit dem Verbot, jemals solche Stellen in Livland, Estland oder Kurland zu bekleiden, jedoch mit Zugestehung des Rechts, nach Verbüßung der verhängten Strafe in den inneren Gouvernements eine Pfarrstelle anzutreten für den Fall eines Wunsches der Eingepfarrten und Bescheinigung der Obrigkeit über die tadellose Führung dieser geistlichen Personen." (A. E. L. K.)

Die Bibel in Rußland. „Während die römische Kirche die Bibel fernhält und das Lesen derselben verbietet, sieht es in Rußland, also in der griechisch-katholischen Kirche, ganz anders aus. Seit 1863 bildete sich dort eine Gesellschaft für Bibelverbreitung, welche 1869 die gesetzliche Anerkennung erhielt und 1886 schon 1229 Mitglieder zählte und im letzten Jahre über 90,000 Bibeln absetzte. Die Bibelkolporteure in Rußland durchreisen staunenswerthe Strecken. Einer derselben durchreiste im vorigen Jahre nicht weniger als 10,000 Kilometer und wurde in den ungeheuren Steppen oft von den dort herrschenden entsetzlichen Orkanen überrascht. Zwei Jahre hindurch reiste er in Sibirien, hielt sich in Irkutsk auf, kam dann zum Amur und nach Kamtschatka. Ein anderer begab sich nach Turkestan zu den russischen Truppen. Auffallend ist es, daß sich in jener Gesellschaft 452 russische Priester befinden. Würde ein katholischer Geistlicher sich einer Bibelgesellschaft anschließen, so würde man ihn auf der Stelle absetzen. Der heutige Pabst haßt nichts mehr, als die Bibelgesellschaften und befindet sich, wie aus seinen eignen Worten erhellt, in dem Wahn, daß die evangelischen Kirchen in Rom vom Gelde der Bibelgesellschaften erbaut worden seien." (P. a. S.)